



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Erbrecht

Prof. Paul Eitel
Privatrecht
FS 21
Uni Luzern

Lernmaterialien

- Zusammenfassung
- Fälle aus Folien
- Kопierte Fälle

Prüfunginfos:

- Achtung: Neue Erbrechtbestimmungen → unklar ab wann in Kraft !!!!
1.1.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Kapitel: Grundlagen des Erbrechts	5
(1) <i>Begriffe</i>	5
1.1 Begriff des Erbrechts.....	5
1.2 Objekte des Erbrechts.....	5
1.3 Subjekte des Erbrechts.....	6
(2) <i>Gesetzliche Erbfolge</i>	7
2.1 Parentelsystem	7
2.2 Erbberechtigung des Gemeinwesens	8
2.3 Prinzipien.....	8
(3) <i>Gewillkürte Erbfolge</i>	9
(4) <i>Pflichtteile</i>	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Geltende Pflichtteilsquoten	10
4.3 Kommende Pflichtteilsquoten	11
4.4 Feststellung der Pflichtteilsberechnungsmasse.....	11
4.5 Berechnung Pflichtteil.....	12
4.6 Enterbung.....	12
4.7 Begünstigung des Ehegatten nach ZGB 473	14
2. Kapitel: Gewillkürte Erbfolge	15
0.1 Auslegung.....	15
(1) <i>Verfügung von Todes wegen</i>	16
1.1 Letztwillige Verfügung und Erbvertrag.....	16
1.2 Abgrenzung VvTw und VuL	16
(2) <i>Wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten («Arten»)</i>	17
2.1 Erbeinsetzung und Vermächtnis	17
2.2 Auflagen und Bedingungen (ZGB 482).....	18
2.3 Teilungsvorschriften (ZGB 608 ff., 522 Abs. 2).....	19
2.4 Ersatzverfügung (ZGB 487).....	19
2.5 (Vor- und) Nacherbeinsetzung (ZGB 488-492a).....	19
2.7 Stiftung (ZGB 493)	20
2.8 Positiver Erbvertrag (ZGB 477 ff.)	20
2.9 Negativer Erbvertrag (ZGB 495).....	20
2.10 Enterbung (ZGB 477 ff.)	21
2.11 Ausgleichsordnungen (ZGB 626 ff.)	21
2.12 Weitere Möglichkeiten	21
2.13 Übersicht:.....	21
(3) <i>Formen der VvTw</i>	22
3.1 Errichtung letztwilliger Verfügung (ZGB 498-508).....	22
3.2 Errichtung von Erbverträgen (ZGB 512).....	23
3.3 Widerruf, Abänderung und Anpassung (ZGB 509-511, 513-515).....	23
3. Kapitel: Anfechtung von VvTw	25
0.1 Übersicht:.....	25
0.2 Klage und Einrede	25
1.3 Fristen.....	25
1.4 Wirkungen.....	26
(1) <i>Ungültigkeitsklage</i>	26
1.1 Verfügungsunfähigkeit.....	27
1.2 Willensmängel.....	28
1.3 Formmängel	29

1.4 Rechts- und Sittenwidrigkeit	29
(2) <i>Herabsetzungsklage</i>	30
2.1 Berechnungsarten	30
2.2 Verhältnismässigkeit	30
2.3 Wahlrechte	31
(3) <i>Anfechtungsklage nach ZGB 494 Abs. 3</i>	31
(4) <i>Klagen aus Erbverträgen</i>	31
4.1 Ansprüche bei lebzeitiger Vermögensübertragung (ZGB 534)	31
4.2 Ausgleichung beim Erbverzicht (ZGB 535 und 536)	31
4. Kapitel: Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen	32
(1) <i>Mechanik</i>	32
(2) <i>Ausgleichung</i>	34
2.1 Ausgleichungsarten	34
2.2 Subjekte	34
2.3 Objekte	35
2.4 Modalitäten	35
(3) <i>Hinzurechnung und Herabsetzung</i>	37
3.1 Subjekte	37
3.2 Objekte	37
3.3 Modalitäten	38
(4) <i>Anfechtungsklage nach ZGB 494 Abs. 3</i>	40
5. Kapitel: Erbgang	41
(1) <i>Eröffnung Erbgang</i>	41
(2) <i>Wirkung und Sicherung des Erbganges</i>	42
2.1 Wirkung des Erbganges	42
2.2 Sicherungsmassregeln	43
(3) <i>Schuldenhaftung und Schutzmechanismen</i>	44
3.1 Schuldenhaftung	44
3.2 Schutzmechanismen	45
(4) <i>Erbeilung</i>	47
4.1 Teilungsanspruch und -aufschub	47
4.2 Teilungsregeln	47
4.3 Bewertung	48
4.4 Erbeilungsvertrag und Realteilung (ZGB 634)	49
(5) <i>Teilungs- und Erbschaftsklage</i>	49
5.1 Teilungsklage ZGB 604	49
5.2 Erbschaftsklage ZGB 598-600	50

1 Kapitel: Grundlagen des Erbrechts

(1) Begriffe

1.1 Begriff des Erbrechts

<p style="text-align: center;"><u>Erbrecht i.e.S.</u></p> <p>ZGB 457-640 Vorlesung konzentriert sich auf i.e.S.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Erbrecht i.w.S.</u></p> <p>Sondererbrecht im Familienrecht; 3 Säulen; BGBB; VGG; Erbschaftssteuern; Erbrecht im Personen-, Sachen- und Obligationenrecht</p>
--	---

Neue Bestimmungen im Vernehmlassungsverfahren!!!

Subjektive Rechte und Pflichten sind an Rechtsträger gebunden, dessen Rechtspersönlichkeit mit dem Tod endet (ZGB 31 Abs.1)

→ Erbrecht regelt Übergang dieser Rechte und Pflichten im Falle des Todes

→ 2 Berufungsgründe (Grundlage eines erbrechtlichen Anspruchs) (siehe 1. Kapitel (2 und 3))

- Gesetzliche Erbfolge
- Gewillkürte Erfolge

1.2 Objekte des Erbrechts

Art. 560 Abs. 1 ZGB:

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.

Nota bene: Erbschaft = Nachlass.

- Erbschaft als Ganzes → **Aktive und Passiven**
- Ohne Erben keine Erbschaft

Art. 560 Abs. 2 ZGB:

Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben.

- Nur **vermögensrechtliche Rechte und Rechtspositionen**
- Nicht vererbbar:
 - Höchstpersönliche Rechte, bzw. Rechte, deren Untergang beim Tod des Berechtigten gesetzlich vorgesehen sind
- *Ausserhalb Erbrechts geregelt:*
 - *Entnahme von Organen des Verstorbenen (Transplantationsgesetz)*
 - *Anordnung über Bestattungsart*
 - *Instrumente des Vorsorgeauftrags und Patientenverfügung (seit 1.1.2013)*

1.3 Subjekte des Erbrechts

a) Erben (ZGB 560 Abs. 1)

Passive Erbfähigkeit (=wer kann vererben)

- Nur natürliche Personen (weil nach ZGB 537 Abs. 1 Erbgang nur durch Tod des Erblassers eröffnet wird)
- Rechtsfähigkeit (ZGB 11 Abs. 1)

Aktive Erbfähigkeit (= wer kann erben)

- Natürliche und juristische Personen

Positive Voraussetzung:

- Jedermann ist fähig Erbe zu sein, wenn im Todeszeitpunkt noch lebt (ZGB 539 Abs. 1)

Negative Voraussetzung:

- Erbfähigkeit (ZGB 542)
- Ausschlagung (ZGB 566 ff.)
- Enterbung (ZGB 477 ff.)
- Erbverzicht (ZGB 495 ff.)
- Erbunwürdigkeit (ZGB 540 f.)

- Ersatzverfügung; ZGB 487
- Zuwendung an Personenmehrheit ohne Rechtspersönlichkeit; ZGB 539 Abs. 2
- **Nasciturus** erbfähig (falls lebendig geboren wird) (Erbteilung nach ZGB 605 Abs. 1 verschoben bis zur Geburt)

b) Vermächtnisnehmer (ZGB 562 Abs. 1)

...haben gegen die Beschwerten oder, wenn solche nicht besonders genannt sind, gegen die gesetzlichen oder eingesetzten Erben einen persönlichen Anspruch (= Forderung).

(Erben erben alles, Vermächtnisnehmer hat dann Forderung gegen Erben)

(2) Gesetzliche Erbfolge

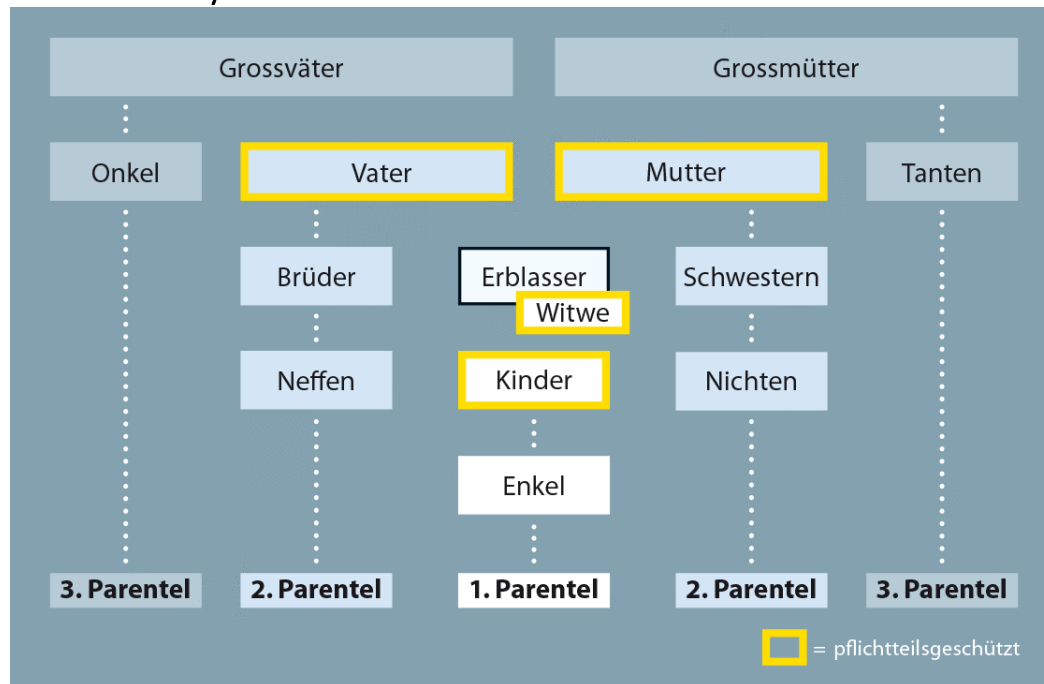
(Intestaterbfolge)

Orientierung an Familien(bluts)bande

→ Gesetzgeber, geht davon aus, dass mutmassliche Wille des Erblassers (bei fehlen einer Verfügung von Todes wegen) seine Verwandten als Erben vorzusehen

→ Differenziert nach formellen Nähegrad zum Erblasser

2.1 Parentelsystem



Parentel = Stamm

Übungsbeispiele OneNote 1. Kapitel

1. Parentel

- Alle Nachkommen des Erblassers
- ZGB 457

2. Parentel

- «Elterliches Parentel» = Eltern des Erblassers und deren gemeinsame/ nicht gemeinsame Nachkommen
- ZGB 458

3. Parentel

- «Grosselterliches Parentel» = Grosseltern des Erblassers und deren gemeinsame/ nicht gemeinsame Nachkommen
- ZGB 459

Einzig nicht verwandte gesetzliche Erben:

- Überlebender Ehegatte/ eingetragener Partner (ZGB 462)
- Ziff. 1: 1/2 (neben 1. Parentel)
- Ziff. 2: 3/4 (neben 2. Parentel[en])
- Ziff. 3: ganzer Nachlass

(Erberechtigung verfällt erst mit rechtskräftiger Auflösung (ZGB 120 Abs. 2, PartG 31 Abs. 1)

Begünstigungsmöglichkeit für Ehegatten durch Nutzniessung (mit Verfügung von Todes wegen; ZGB 473, 530 (siehe S. 33-34))

- (Schwägerschaft nicht erbfähig!)

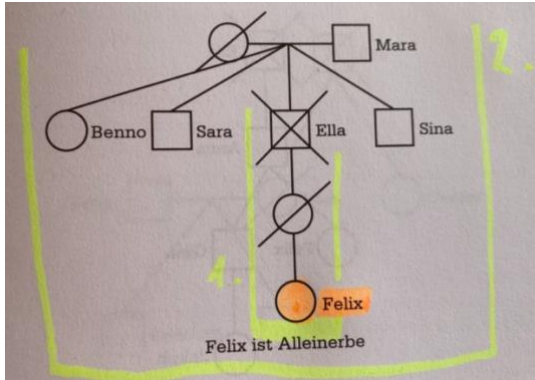
2.2 Erbberechtigung des Gemeinwesens

- Gemeinwesen erbt, falls keine gesetzlichen Erben (**ZGB 466**)
- Erbberechtigter Kanton ist, in welchem Erblasser letzten Wohnsitz hatte (ZGB 23 ff.)
- Gemeinde erbberechtigt (neben/statt Kanton) falls kantonaler Gesetzgeber dies vorsieht (nach gesetzlicher Ermächtigung ZGB 466)

2.3 Prinzipien

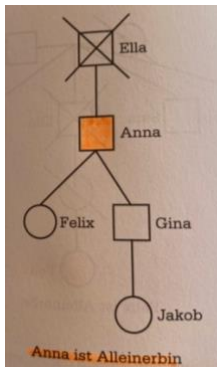
➤ Ausschlussprinzip

- Vorgehendes Partel schliesst nachfolgendes Partentel aus (1.>2.>3.)
- ZGB 458 Abs. 1erster Halbsatz und 459 Abs. 1 erster Halbsatz



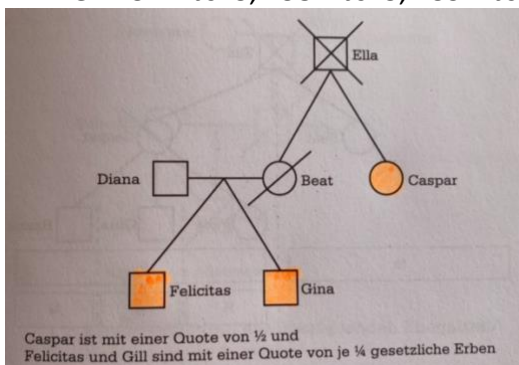
➤ Häupterprinzip

- Vorfahre schliesst Nachkommen aus



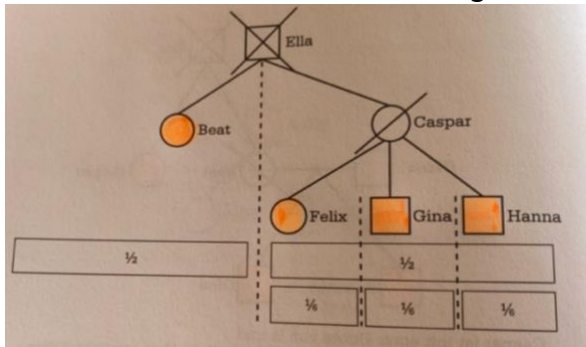
➤ Eintrittsprinzip

- Wegfallen gesetzlicher Erbe; Nachkommen treten an dessen Stelle
- Nur innerhalb Parentel
- ZGB 457 Abs. 3, 458 Abs. 3, 459 Abs. 3



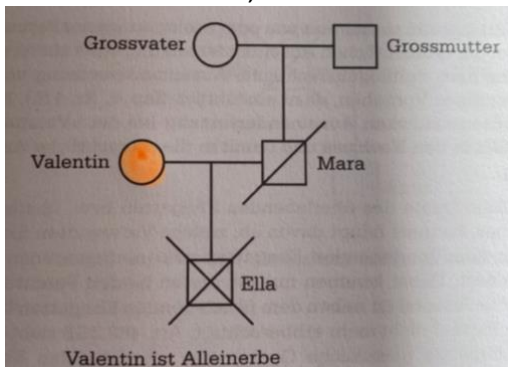
➤ **Gleichheitsprinzip**

- Nachkommen gleichen Grades sind gleichberechtigt
- Vorverstorbenen Nachkommen gilt es auch zw. einzelnen Parentelen



➤ **Anwachsungsprinzip**

- Wegfallen gesetzlicher Erbe; Nachkommen treten an dessen Stelle
→ keine Nachkommen im Stamm, fällt Anteil wächst dem anderen Stamm an
- Prinzip subsidiär zu Eintrittsprinzip
- ZGB 458 Abs. 4, 459 Abs. 4



(3) Gewillkürte Erbfolge

Art. 481 ZGB:

¹ Der Erblasser kann in den Schranken der Verfügungsfreiheit über sein Vermögen mit letztwilliger Verfügung oder mit Erbvertrag ganz oder teilweise verfügen.

² Der Teil, über den er nicht verfügt hat, fällt an die gesetzlichen Erben.

- Schranke → Pflichtteilrecht
- Abänderung durch letztwillige Verfügung, Erbvertrag oder Verfügung von Todes wegen
- Spannungsverhältnis gewillkürte und gesetzliche Erbfolge: Erblasser kann durch gewillkürte E. die gesetzliche Ordnung nicht beliebig verdrängen
→ beide Systeme können nebeneinander angewendet werden!!!

(4) Pflichtteile

= unentziehbarer Anteil der gesetzlichen Quote

4.1 Allgemeines

- **Gebundene Quote** = Summe der Pflichtteile
- **Freie Quote** = Rest des Nachlasses (Erblasser hat freie Verfügungsmacht)
- **Pflichtteilerben/ Noterben** = Erben mit Pflichtteilsanspruch
- **Virtueller Erbe** = Noterbe, der sich durch Herabsetzungsklage seine Erbenstellung wiederverschafft

Gebundene Quote + Freie Quote = 100%

Ziel Pflichtteil

- Sicherung Familiengedanken
- Versorgungsfunktion

Inhalt Pflichtteilschutz

- Recht auf wertmässig unverminderten + unbelasteten Pflichtanteil und Erbenstellung
- Pflichtteil muss den Berechtigten als Eigentum zukommen (BG)
- Erben können verzichten
 - Verzicht gegen lebzeitige Leistung des Erblassers = entgeltlicher Erbverzicht/ Erbauskauf

Pflichtteilsberechtigte Personen

- Nachkommen (also nicht nur Kinder)
- Ehegatte/ eingetragener Partner
- Eltern
- ⇒ Vorsterben: qualifiziert nicht zur Pflichtteilsberechtigung
- ⇒ Versterben nach Erblasser, aber vor Teilung: Pflichtteilsanspruch auf Erben über (ZGB 542 Abs. 2)

4.2 Geltende Pflichtteilsquoten

Art. 522 Abs. 1 ZGB:

Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

Art. 471 ZGB:

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.

4.3 Kommende Pflichtteilsquoten

Art. 522 Abs. 1 nZGB:

Die Erben, die dem Werte nach weniger als ihren Pflichtteil erhalten, können die Herabsetzung der folgenden Erwerbungen und Zuwendungen verlangen, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. der Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. der Zuwendungen von Todes wegen;
3. der Zuwendungen unter Lebenden.

Art. 471 nZGB:

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

4.4 Feststellung der Pflichtteilsberechnungsmasse (ZGB 474-476)

Ausgangspunkt:

Gesamtes vererbbares Vermögen des Erblassers im Todeszeitpunkt (ZGB 474 Abs. 1)

- ⇒ **ZGB 474 Abs. 2: bestimmte Passive abzuziehen**
 - Gesamte Erbschaftsschulden abziehen (Schulden bis Zeitpunkt des Todes)
→ Todestagprinzip massgebend
 - Ausgewählte Erbgangsschulden aufgezählt, die abgezogen werden können (Schulden im Zusammenhang mit oder nach Erbgang entstehen)
- ⇒ **ZGB 475: Lebzeitige Zuwendungen hinzurechnen**
 - Welche hinzurechenbar? ZGB 527
 - Nach h.L. auch die ausgleichspflichtigen Zuwendungen hinzuzurechnen
 - Todestagprinzip massgebend (nicht Tag der Zuwendung)
Aber für Anrechnungswert im Rahmen der Teilung gilt Teilungszeitpunkt (ZGB 617 ZGB)
→ Wertbestimmung nach Verkehrswert
 - Gemischte Schenkungen
(= erhebliches Missverständnis zw. Zuwendungswert im Zuwendungszeitpunkt & Gegenleistung) → ursprüngliche Wert des unentgeltlichen Teils wird nach Quotenmethode hochgerechnet
- ⇒ **ZGB 476: Berücksichtigung von gemischten Lebensversicherungen und Todesfallversicherung**
 - Versicherungssumme wird erst mit Todesfall ausbezahlt

4.5 Berechnung Pflichtteil

- 1) Wer sind **gesetzliche Erben** und welche **Erbquote** steht diesen Personen zu?
- 2) **Pflichtteilgeschützte Erben** vorhanden?
Welches ist deren **Pflichtteilsquote** (= Erbquote x Pflichtanteil (ZGB 471))?
- 3) Wie gross ist **Pflichtteilsberechnungsmasse** (4.4)?
- 4) Berechnung **nominalen Pflichtteilsansprüche** anhand Berechnungsmasse
- 5) **Verteilung Nachlass** gemäss VvTw und/oder Gesetz
- 6) Erhalten die Pflichtteilerben gemäss gewillkürter/ gesetzlichen Erbfolge jenen Anteil, auf welchen sie als Pflichtteil Anspruch hätten (Vergleich Ergebnis 4. Und 5.)?
→ **Bei Verletzung Möglichkeit der Herabsetzungsklage**

4.6 Enterbung

= Vorgang, mit dem der Erblasser in einer VvTw den Entzug des Pflichtteils eines Erben anordnet (ZGB 477-480)

Strafenterbung (ZGB 477)	Präventiventerbung (ZGB 480)
Wenn dem Erblasser die Einschränkung seiner Testierfreiheit zugunsten dieses Pflichtteilerben nicht mehr zuzumuten ist (Verpöntes/ kriminelles Verhalten, muss Verhältnis Erblasser-Enterbten tangieren)	Falls Nachkommen überschuldet, kann Hälfte des Pflichtteils entzogen und an dessen Kinder zugewendet werden (zur Sicherung des Familienvermögens)
<u>Voraussetzung:</u> Anordnung in VvTw <ul style="list-style-type: none">• Verletzung allg. Formvorschriften = Ungültigkeitsklage	<u>Voraussetzung:</u> Anordnung in VvTw
Gesetzlich vorgesehener Enterbungsgrund <ul style="list-style-type: none">• <u>Ziff. 1 Schwere Straftat</u> (Schwere; Verbrechen oder Vergehen) (Schuldhaft und Rechtswidrig) (Gesamtbeurteilung Tatschwere) (nicht erforderlich, dass zu strafrecht. Verfolgung gekommen ist)• <u>Ziff. 2 Schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten</u> (zB ZGB 328, 272, 159, 163, 164, PartG 12, 13) (muss schwer sein!)	Pflichtteilsanteil den Kindern des Enterbten zugewendet <ul style="list-style-type: none">• Nur Hälfte des Pflichtteiles• Nur an Nachkommen
Angabe des Enterbungsgrundes <ul style="list-style-type: none">• ZGB 479 Abs. 1• Grund möglichst detailliert angeben (allg. Formulierung + Verweis auf Externa zulässig)• Falls erfolgreiche Anfechtung → Enterbte erhält Pflichtteil	Nachweis der Überschuldung des Enterbens <ul style="list-style-type: none">• Durch Verlustscheide, die mehr als einen Viertel des gesetzlichen Erbanteils ausmachen• ZGB 480 Abs. 2
Keine nachträgliche Verzeihung <ul style="list-style-type: none">• BG: formellen Widerruf der Enterbung• Lehre: Formfreie Verzeihung (ZGB 540 Abs. 2)• Beweislast bei Enterbten• Anfechtbar mittels Herabsetzungsklage	Angabe des Enterbungsgrundes

Folge:

Verlust der Erbenstellung für Straferbten

- Von Herabsetzungsklage ausgeschlossen (ZGB 478 Abs. 1) (falls gültige Enterbung)
- Als Virtueller Erbe gewisse Sicherungsrechte
- So als wäre Straferbte vorverstorben

Folge:

Erbenstellung bleibt erhalten

Entzogene Anteil vergrössert Erbanteil der Kinder des Enterbten (nicht freie Quote)

⇒ **Anfechtung Enterbung durch Herabsetzungsklage**

- Mangelhafte Enterbung so lange gültig, bis durch Klage für rechtskräftig für ungültig erklärt wurde
- Voraussetzungen nicht erfüllt → mangelhaft
- Besondere Art der Herabsetzungsklage (weil durch Anfechtung Wiederherstellung des Pflichtanteils)
- Fristen ZGB 533

⇒ **Ausnahmsweise Anfechtung durch Ungültigkeitsklage**

- Wenn Anfechtung gegen VvTw, weil allg. Ungültigkeitsgrund gemäss ZGB 519/520
- Erfolgreiche Anfechtung → Enterbte erhält gesetzlichen Erbanteil (nicht nur Pflichtteil)
- Fristen ZGB 521

⇒ **Beweislast**

- Begünstiger:
Beweis der Richtigkeit des Enterbungsgrundes (ZGB 479 Abs. 2)
- Enterbe:
Behauptete Verzeihung (ZGB 8) und bei Ungültigkeitsklage wegen Formmangel, Verfügungsunfähigkeit oder Irrtum

4.7 Begünstigung des Ehegatten nach ZGB 473

Art. 473 ZGB:

¹ Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

³ Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbganges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.

Neues Recht: Nutzniessung zu Gunsten des Ehegatten

Art. 473 ZGB:

¹ Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.

Herabsetzungsklage / Wirkung bei Nutzniessung und Renten

Art. 530 ZGB:

Hat der Erblasser seine Erbschaft mit Nutzniessungsansprüchen und Renten derart beschwert, dass deren Kapitalwert nach der mutmasslichen Dauer der Leistungspflicht den verfügbaren Teil der Erbschaft übersteigt, so können die Erben entweder eine verhältnismässige Herabsetzung der Ansprüche oder, unter Überlassung des verfügbaren Teiles der Erbschaft an die Bedachten, deren Ablösung verlangen.

2. Kapitel: Gewillkürte Erbfolge

= Möglichkeit der individuellen Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag im pflichtteilsfreien Bereich

⇒ Testierfreiheit

- *Quantitative Begrenzung*: Pflichtteilsrecht (ZGB 481 Abs.1)
- *Qualitative Begrenzung*: Verbot rechtswidrige, unsittlicher Anordnungen (OR 20) und schikanösen Anordnungen (ZGB 482 Abs. 3 bzw. Art. 2)
- *Zeitliche Begrenzung*: Vorkehren gegenüber Anordnungen mit allzu grosser zeitlicher Tiefenwirkung (ZGB 488 Abs. 2, ZGB 335)

⇒ Numerus clausus der Verfügungsarten

⇒ Prinzip der Höchstpersönlichkeit

- Formelle Höchstpersönlichkeit
 - Erblasser muss Anordnungen für dafür vorgesehene Form selber treffen (zB schreiben)
- Materielle Höchstpersönlichkeit
 - Erblasser muss selber bestimmen Subjekte, Objekte
 - Zurückhalten anzuwenden, weil andernfalls nicht auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden könnte

Verhältnis gewillkürte und gesetzlich Erbfolge

- «Gewillkürte Erbfolge geht der gesetzlichen vor»
- Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge ergänzen sich
 - Gesetzliche Erbfolge will Ordnung schaffen, von der vermutet wird, dass sie dem mutmasslichen Erblasserwillen entspricht oder ergänze ihn.

0.1 Auslegung

Gesetzliche Grundlage (?)

Gesetz (Erbrecht im obj. Sinn) stellt keine allgemeine Auslegungsregeln auf. Massgebend:

- Rechtsnatur der Verfügung von Todes wegen
- OR Auslegungsregeln

Allgemeine/ erbrechtliche Rechtsgeschäftslehre

2 Prinzipien:

➤ Willensprinzip

- Massgebend ist, was der Erklärende wollte
- Auslegung Testament richtet sich nach diesem Prinzip

➤ Vertrauensprinzip

- Massgebend ist, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung des Erklärenden verstehen durfte und musste
- Auslegung **Erbvertrag** richtet sich nach diesem Prinzip

«Allgemeine Auslegungsregeln» («Faustregel»)

(Daran orientieren sich Rechtsprechung und Lehre) (relativierend)

➤ Klarheitsregel (Eindeutigkeitsregel)

- Anknüpfung am Text (Wortlaut); ist dieser eindeutig formuliert, darf er nicht ausgelegt werden
- Unklare Formulierung; Ermittlungen und zusätzliche Externa (Beweismittel ausserhalb der Verfügung) verwendet werden
- Regel beruht primär auf Formprinzip

➤ Inhaltsregel (Andeutungsregel)

- Ergebnis jediglicher Auslegung (betreffend was der Erblasser verfügen wollte) muss seinen Anhalt in der Verfügung haben
- Regel beruht primär auf Formprinzip

➤ «Goldene Regel»

- Auslegung in favorem hereditorum legitimorum
- Anordnung ist im Zweifel so auszulegen, dass sich die gleiche Rechtsfolge ergibt wie dies gemäss der gesetzlichen Regelung der Fall wäre

➤ Auslegung in favorem testamenti

- Verfügung ist im Zweifel so auszulegen, dass sie auch in der Tat vollzogen werden kann (Prinzip primär auf Willensprinzip)

(1) Verfügung von Todes wegen

(Synonym erbrechtliche Anordnung)

1.1 Letztwillige Verfügung und Erbvertrag

VvTw kann durch Testament oder Erbvertrag angeordnet werden:

Letztwillige Verfügung (Testament)	Erbvertrag
Einseitige, jederzeit widerrufbare Erklärung des letzten Willens des Erblassers (betreffend Nachlass)	Zweiseitige, bindende Rechtsgeschäfte mit dem Erblasser (betreffend Vermögen oder Nachlass)

1.2 Abgrenzung VvTw und VuL

	VvTw	VuL (siehe Kapitel 4)
Rechtswirkung	Rechtliche Bindung nach dem Tod (betrifft nur Nachlass)	Rechtliche Bindung bereits vor dem Tod (betrifft Vermögen)
Tragweite der Unterscheidung: <ul style="list-style-type: none">• Formvorschriften• Geschäftsfähigkeit• Ausgleichung (ZGB 626-632)• Durchführung der Herabsetzung (ZGB 532)		

(2) Wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten («Arten»)

2.1 Erbeinsetzung und Vermächtnis

Erbeinsetzung (ZGB 483)

Art. 483 ZGB:

¹ Der Erblasser kann für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einen oder mehrere Erben einsetzen.

² Als Erbeinsetzung ist jede Verfügung zu betrachten, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll.

= Verfügung, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll.

Vermächtnis (ZGB 484 ff.)

Art. 484 Abs. 1 ZGB:

Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden.

= Zuwendung eines Vermögensvorteils an einen Bedachten, ohne dass dieser als Erben eingesetzt wird.

→ Verhältnis Vermächtnis zu Erbschaft (ZGB 486)

Vermächtnisarten:

- Sachvermächtnis / Nutzniessungsvermächtnis / Geldvermächtnis (usw.) 484 II
 - Bezeichnung des Vermächtnisses nach seinem Gegenstand.
- Liberationsvermächtnis 484 II
 - Zuwendung eines Vermögensvorteils, der für den Vermächtnisnehmer darin besteht, dass er von einer Schuldpflicht dem Nachlass oder Dritten gegenüber befreit wird.
- Untervermächtnis 484 II
 - Zuwendung eines Vermächtnisses zulasten eines Vermächtnisnehmers.
- Verschaffungsvermächtnis 484 III
 - Zuwendung eines Vermächtnisgegenstandes, der sich nicht in der Erbschaft vorfindet.
- Vorausvermächtnis 486 III / 608 III
 - Zusätzliche Zuwendung eines Vermächtnisses an einen Erben.
- Ersatzvermächtnis
 - Siehe Ersatzverfügung.
- Vor- und Nachvermächtnis 488 III
 - Zuwendung eines Vermächtnisses an eine Person, die als Nachvermächtnisnehmer das Vermächtnis nach einem anderen Vermächtnisnehmer, dem Vorvermächtnisnehmer, erhalten soll (siehe auch: Nacherbeinsetzung).
- Versicherungsvermächtnis 563 II
 - Zuwendung eines Versicherungsanspruchs durch versicherungsrechtliche Begünstigung, mit Einräumung eines direkten Forderungsrechts des Begünstigten gegen den Versicherer.
- (Vindikationsvermächtnis [im CH Recht rechtswidrig])
- Quotenvermächtnis
 - (i) Zuwendung einer Nachlassquote als Vermächtnis / (ii) Teilungsvorschrift kombiniert mit Bewertungsvorschrift.
- Wahlvermächtnis
 - Zuwendung mehrerer Vermächtnisse alternativ, wobei der Beschwerte oder der Bedachte die Wahl hat.

- Pflichtteilsvermächtnis
 - Zuwendung des Pflichtteils („dem Werte nach“; Art. 522 Abs. 1 ZGB) als Vermächtnis.

Abgrenzung Erbinsetzung und Vermächtnis

	Erbinsetzung	Vermächtnis
<i>Rechtliche Stellung der Begünstigten</i>	Erbenstellung	Obligatorischer Herausgabeanspruch gegen Erbengemeinschaft
<i>Erwerbsart/- Zeitpunkt</i>	Universalsukzession (ZGB 560) <i>Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers (sog. Von-Selbst-Erwerb)</i>	Singularsukzession (ZGB 562) <i>Pflicht der Erbengemeinschaft zur Verschaffung des Eigentums mittels Verfügungsgeschäft</i>
<i>Gegenstand</i>	Auf ganzen Nachlass oder Quote davon	Auf individualisiertem Vermächtnisgegenstand (Auslegungsfrage)
<i>Folge der Erbinwürdigkeit</i>	Beseitigt Erbenstellung	Unwürdigkeit (entgegen Wortlaut ZGB 540)
<i>Folge Ausschlagung Nachverfügung</i>	Beseitigt Erbenstellung Möglich	Berührt Vermächtnis nicht Möglich

- ⇒ Ermittlung durch Auslegung
- ⇒ Kombinationen möglich (zB Vorausvermächtnis)

2.2 Auflagen und Bedingungen (ZGB 482)

Bedingung macht Verfügung abhängig vom Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses. (resolutiv/ suspensiv)

Auflagen sind Anordnungen, die den Belasteten verpflichten, zu bestimmtem Zweck etwas zu tun/unterlassen. (ohne Gewährung einer Forderung einer anderen Person)

- **Gestaltungsinstrument**
 - Schranke: Pflichtteil
- Nicht durchsetzbar: Ratschläge und Empfehlungen
- Unzulässig: Einschränkung der Persönlichkeitsrechte der Erben (ZGB 27)
 - Geltendmachung der Unzulässigkeit: Anfechtung oder einredeweise geltend gemacht werden
- **Privatorische Klauseln**
 - = Straf- oder Verwirkungsklauseln
 - zB «Wer dieses Testament anfight, wird auf den Pflichtteil gesetzt»
 - schwierig, ob zulässig

2.3 Teilungsvorschriften (ZGB 608 ff., 522 Abs. 2)

= Vorschriften über die Teilung und die Bildung der Erbteile

- Teilungsverbote des Erblassers nur in schmalen pflichtteilsfreien Bereich oder als Verwaltungsaufgabe bei Vermögen minderjähriger Erben oder ZGB 604 Abs. 2 zulässig
- Müssen von Erben nicht beachtet werden; durch privatorische Klauseln einigermassen sichern

Abgrenzung zu Vorausvermächtnis:

- TV: ideelle Begünstigung
 - VV: wirtschaftliche Begünstigung

 - TV: Gestaltungspotenzial
 - VV: «Spontanzuwendung» und «Überbrückungsfinanzierung» bis zur Teilung

 - TV: wirkt innerhalb der angefallenen Erbquote
 - VV: gewährt eine zusätzliche Begünstigung zur Erbquote hinzu
- Vermutung ZGB 608 Abs. 3

Art. 608 Abs. 3 ZGB:

Ist nicht ein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich, so gilt die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben als eine blosse Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis.

2.4 Ersatzverfügung (ZGB 487)

Art. 487 ZGB:

Der Erblasser kann in seiner Verfügung eine oder mehrere Personen bezeichnen, denen die Erbschaft oder das Vermächtnis für den Fall des Vorabsterbens oder der Ausschlagung des Erben oder Vermächtnisnehmers zufallen soll.

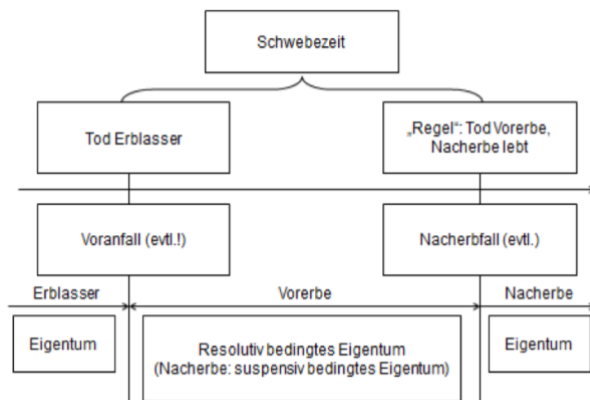
Abgrenzung zu Nacherbeneinsetzung (2.5):

- Ersatzanordnung: den Späteren nur subsidiär für den Fall, dass der primär ins Auge gefasste Begünstigte im Zeitpunkt des Erbanges wegefallen sein sollte (*Entweder-Oder*)
- Nachbegünstigung: Mehrere Begünstigte zeitlich gestaffelt (*Sowohl als auch*)

2.5 (Vor- und) Nacherbeneinsetzung (ZGB 488-492a)

= Einsetzung eines Erben, der als Nacherbe die Erbschaft nach einem anderen Erben (Vorerben), antritt

- **Gewöhnliche Nacherbeneinsetzung**
- **Nacherbeneinsetzung auf den Überrest**
 - **Gewöhnliche N.**
 - **Besondere N.**



2.7 Stiftung (ZGB 493)

= Widmung von Vermögen für irgendeinen (zulässigen) Zweck
 Testier- und Eigentumsfreiheit = Stiftungsfreiheit
 → Vorbehalt der Gesetzeskonformität

2.8 Positiver Erbvertrag (ZGB 477 ff.)

(= «Erbzuwendungsvertrag»)

Art. 494 ZGB:

- ¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.
- ² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.
- ³ Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.

Art. 494 nZGB:

- ¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.
- ² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.
- ³ Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:
 1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
 2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

2.9 Negativer Erbvertrag (ZGB 495)

(= «Erbverzichtsvertrag»)

Art. 495 ZGB:

- ¹ Der Erblasser kann mit einem Erben einen Erbverzichtsvertrag oder Erbauskauf abschliessen.
- ² Der Verzichtende fällt beim Erbgang als Erbe ausser Betracht.
- ³ Wo der Vertrag nicht etwas anderes anordnet, wirkt der Erbverzicht auch gegenüber den Nachkommen des Verzichtenden.

2.10 Enterbung (ZGB 477 ff.)

= Verfügung, mit welcher der Erblasser einem Erben ganz oder teilweise den Pflichtteil entzieht.

2.11 Ausgleichsanordnungen (ZGB 626 ff.)

= Verfügung über die erbrechtliche Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendung an Erben.

2.12 Weitere Möglichkeiten

Einsetzung eines Willensvollstreckers (ZGB 517 f.)

= Bezeichnung einer Person mit dem Auftrag, den Willen des Erblassers nach dessen Tod hinsichtlich der Verwaltung und der Teilung der Erbschaft zu vollstrecken.

Widerruf (ZGB 509 f., 513 Abs. 2&3)

= Gänzliche oder teilweise Aufhebung von Verfügungen.

2.13 Übersicht:

Verfügungsarten

- Erbeinsetzung (ZGB 483)
- Vermächtnis (ZGB 484 ff.)
- Auflagen und Bedingungen (ZGB 482)
- Teilungsvorschriften (ZGB 608 ff, 522 Abs. 2)
- Ersatzverfügung (ZGB 487)
- Stiftung (ZGB 493)
- Enterbung (ZGB 477 ff.)
- Ausgleichsanordnung (ZGB 626 ff.)

Erbvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

- Positiver Erbvertrag (ZGB 494)
- Negativer Erbvertrag (ZGB 495)
- ⇒ Vertragliche Gestaltungsspielraum reicht weiter, als Testierfreiheit (bindende Pflichtteilsrecht kann individuell abgeändert werden)

(3) Formen der VvTw

ZGB 498-515

Technisch nicht das gleiche wie Verfügungsarten!!!

Art. 498 ZGB:

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung oder eigenhändig oder durch mündliche Erklärung errichten.

- **Numerus clausus**
 - Formstrenge: Schutz vor voreiligen und unüberlegten Anordnungen, Beweis Existenz und Authentizität
 - Formstarre: oft genügt Laientext den juristischen Anforderungen nicht
- **Höchstpersönliches Recht**

3.1 Errichtung letztwilliger Verfügung (ZGB 498-508)

- *Gleichwertigkeit der Testamentsformen*

Öffentliches Testament

- «öffentliche beurkundet»
- Teuer, wahrt Testiergeheimnis nicht vollständig, Beratung mit verbundenen Reflexion
- Mitwirkende nach ZGB 503
 - Urteilsfähiger Erblasser
 - Urteilsfähige Urkundeperson
 - Zeugen
- **Selbstlesungsverfahren** nach ZGB 500 Abs. 1 (Hauptform)
 - I. *Lesen und Unterschrift durch Erblasser*
 - II. *Unterschriftliche Erklärung der Zeugen, dass der Erblasser nach ihrer Wahrnehmung Verfügungsfähig war und die Verfügung gelesen habe*
- **Vorlesungsverfahren** nach ZGB 502 (Nebenform)
 - unitas actus Prozedere (einheitlich, ununterbrochen)*
 - I. *Urkundeperson verliest die von ihr redigierte Verfügung in Anwesenheit der Zeugen*
 - II. *Anschliessende Erklärung der Zeugen, dass der Erblasser nach ihrer Wahrnehmung Verfügungsfähig war und ihm der Inhalt seiner Verfügung von Urkundeperson richtig vorgelesen worden sei*

Eigenhändige letztwillige Verfügung (ZGB 505)

Art. 505 Abs. 1 ZGB:

¹ Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen.

- Häufigste, einfachste, kostengünstigste Testamentsform
→ riskanteste; Formmangel (ZGB 520a)

Mündliche Verfügung (ZGB 506 ff.)

- «Nottestament»
- Nur wenn wegen ausserordentlicher Umstände eine andere Verfügungsform nicht möglich (ZGB 506 Abs. 1)
- Beschränkte Gültigkeitsdauer (ZGB 508)
- Braucht taugliche Zeugen → Beweisfunktion

- Spätere Verfügung nach ZGB 511 Abs. 1 (folien S. 38 Kapitel 2??)

3.2 Errichtung von Erbverträgen (ZGB 512)

Art. 512 ZGB:

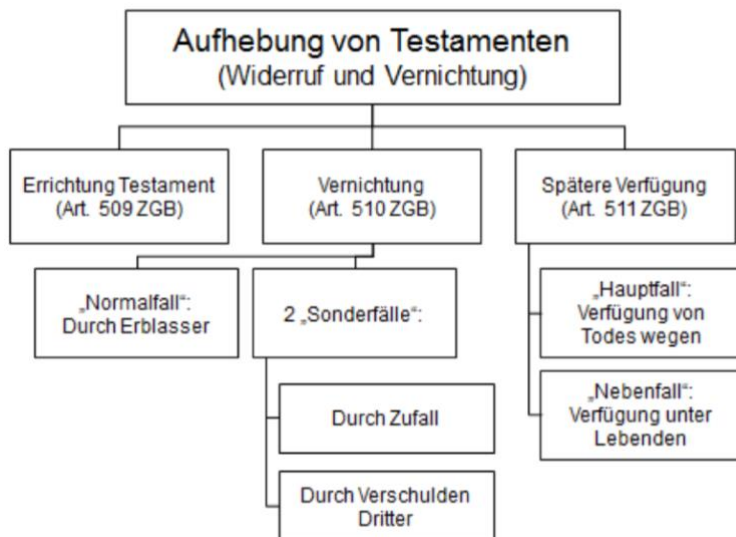
¹ Der Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung.
² Die Vertragschliessenden haben gleichzeitig dem Beamten ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und den zwei Zeugen zu unterschreiben.

- Öffentliche Beurkundung i.S.v. ZGB 499
 → Urkundeperson + zwei Zeugen

3.3 Widerruf, Abänderung und Anpassung (ZGB 509-511, 513-515)

Beim Testament (3.1)

- Prinzip beliebiger Abänderbarkeit



Spätere Verfügung

Art. 511 Abs. 1 ZGB:

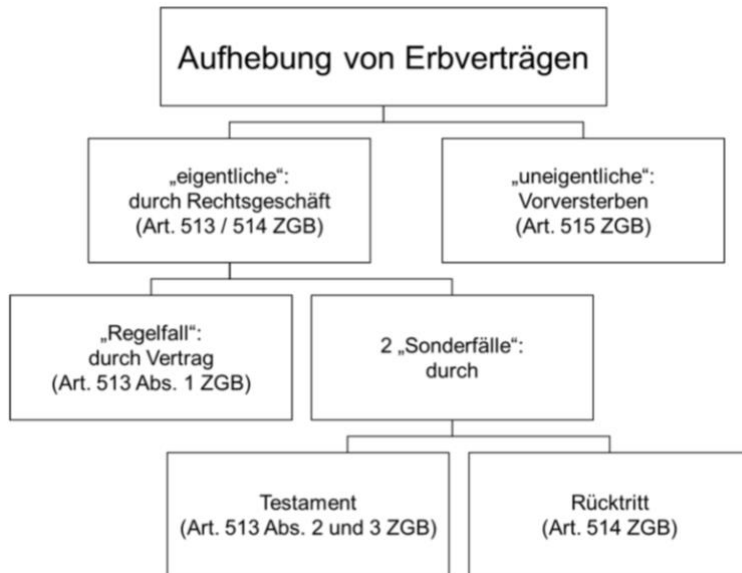
Errichtet der Erblasser eine letztwillige Verfügung, ohne eine früher errichtete ausdrücklich aufzuheben, so tritt sie an die Stelle der früheren Verfügung, soweit sie sich nicht zweifellos als deren blosse Ergänzung darstellt.

Nota bene:

- Art. 520a ZGB
- Art. 494 Abs. 3 ZGB

Beim Erbvertrag (3.2)

- Aufhebung:
Grundsätzlich nur in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien schriftlich (ZGB 513 abs. 1) («Regelfall»)



3. Kapitel: Anfechtung von VvTw

0.1 Übersicht:

- **Ungültigkeitsklage**
- **Herabsetzungsklage**
- **Klagen wegen Erbvertragsverletzung**
- ⇒ Nur bestimmte Mängel können prozessual erfolgreich geltend gemacht werden (numerus clausus)
- ⇒ Gestaltungsklagerecht
- ⇒ Ungültigkeit und Herabsetzungsklage = kumulierbar

0.2 Klage und Einrede

Klage

= Angriffsmittel

= Verwirkungsfristen beachten

Einrede

= Verteidigungsmittel

= jederzeit möglich geltend zu machen

- ⇒ Ungültigkeit und Herabsetzung auf Weg der Klage und Einrede können geltend gemacht werden (ZGB 521 Abs. 3, ZGB 533 Abs. 3)

1.3 Fristen

Wortlaut «Verjährung» → ABER es geht um **Verwirkungsfristen!!!**

(Verwirkungsfrist kann nicht wie Verjährung unterbrochen werden)

- ⇒ Verwirkung eingetreten, wenn eine der beiden Fristen abgelaufen

ZGB 521 und 533:

- **Relative Frist: 1 Jahr**
 - Ungültigkeitsklage: ab dem Zeitpunkt, da der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat (ZGB 521 Abs. 1)
 - Herabsetzungsklage: ab dem Zeitpunkt, wo die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben (ZGB 533 Abs. 1)
- **Absolute Frist: 10 Jahre**
 - Ungültigkeitsklage:
 - 10 Jahre vom Tag der Eröffnung der Verfügung an gerechnet
 - Ausnahmsweise 30 Jahre, falls Bedachte bösgläubig und Ungültigkeitsgründe (Verfügungsunfähigkeit, Rechtswidrigkeit, Unsittlichkeit) geltend macht (*dh. obwohl er die Ungültigkeitsgründe kennt*) (ZGB 521 Abs. 1)
 - Herabsetzungsklage
 - Testament 10 Jahre ab Eröffnung
 - andere Zuwendungen 10 Jahre ab Tod des Erblassers

1.4 Wirkungen

- **Mehrere Verfügungen**
 - Möglich, dass Pflichtteilsverletzung auf Verfügung beruht, die erst wirksam wird, wenn vorher eine später errichtete Verfügung für ungültig erklärt worden ist (ZGB 511 Abs. 1)
 - Klagefrist läuft erst, wenn frühere Verfügung durch Ungültigkeitserklärung der späteren wirksam geworden ist (ZGB 533 Abs. 2)
- **Wirkung zw. Prozessparteien**
 - Ungültige oder herabgesetzte Verfügung kann für mehr als eine Person gelten
 - Aber auch möglich nur selektiv geltend zu machen!
- **Sachliche Wirkung**
 - Herabsetzung → Reduktion der angefochtenen Verfügung auf das erlaubte Mass, bis Pflichtteil sichergestellt ist
 - Ungültigkeit → betrifft ganze Verfügung oder einzelne Bestimmungen

(1) Ungültigkeitsklage

(ZGB 519-521)

Aktivlegitimation:

- ZGB 519 Abs. 2: «von jedermann erhoben werden, der als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, dass die Verfügung für ungültig erklärt werde»
→ **Erbrechtliches Interesse**

Passivlegitimation:

- Diejenige Person, die in der angefochtenen Verfügung auf Kosten der aktivlegitimierten Person begünstigt ist
 - Klage des gesetzlichen Erben
 - Klage des gewillkürten Erben (eingesetzte Erben oder Vermächtnisnehmer)

«Stufenklage»????

Ungültigkeit vs. Nichtigkeit

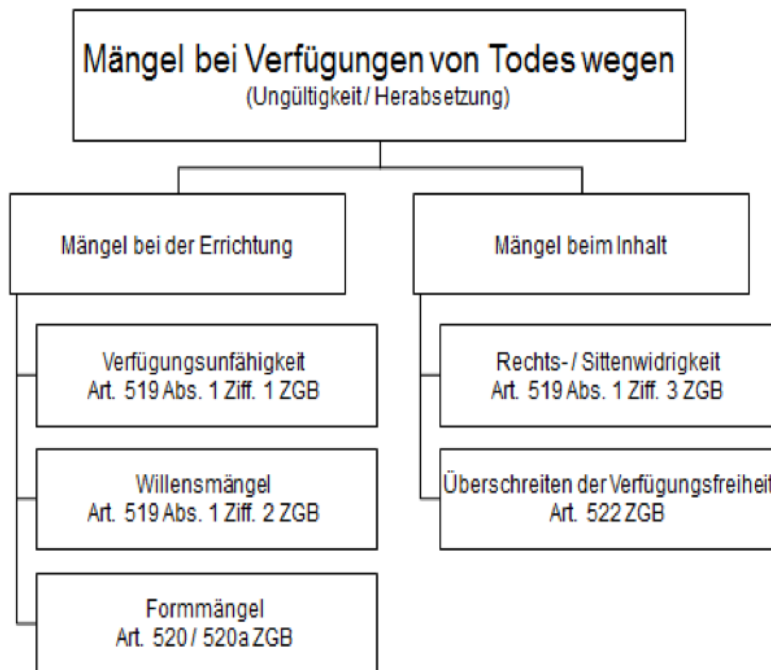
Mängel ziehen eine Ungültigkeit i.S. einer Anfechtbarkeit nach sich

→ Erbrecht weniger streng sanktioniert als im allg. Vertragsrecht

Geltend machen von Nichtigkeit mittels **Nichtigkeitsklage** (nicht gesetzlich geregelt)

- Feststellungsklage
- Wirkt gegenüber jedermann, jedermann kann sich darauf berufen, von Amtes wegen zu berücksichtigen
- Unverjährbar!

Mängel (1.1-1.5)



1.1 Verfügungsunfähigkeit

(ZGB 519 Abs. 1 Ziff. 1)

Wer von Todes wegen über sein Vermögen verfügen will, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung!

Verfügungsfähigkeit	
<i>Bei letztwilligen Verfügungen:</i>	<i>Bei Erbverträgen:</i>
Testierfähigkeit (ZGB 467)	Erbvertragsfähigkeit (ZGB 468)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zurückgelegte 18. Lebensjahr <li style="text-align: center;">+ ▪ Urteilsfähigkeit (ZGB 16) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zurückgelegte 18. Lebensjahr <li style="text-align: center;">+ ▪ Urteilsfähigkeit (ZGB 16) <p>(dh. auch Personen unter (umfassender) Beistandschaft, wenn gesetzlicher Vertreter zustimmt)</p>

➤ Verfügungsunfähigkeit = erbrechtliche Ungültigkeit

1.2 Willensmängel

(ZGB 519 Abs. 1 Ziff. 2)

→ Wenn Verfügung «aus mangelhaftem Willen hervorgegangen ist» = Ungültigkeit

Art. 469 ZGB:

¹ Verfügungen, die der Erblasser unter dem Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, sind ungültig.

² Sie erlangen jedoch Gültigkeit, wenn sie der Erblasser nicht binnen Jahresfrist aufhebt, nachdem er von dem Irrtum oder von der Täuschung Kenntnis erhalten hat oder der Einfluss von Zwang oder Drohung weggefallen ist.

³ Enthält eine Verfügung einen offenbaren Irrtum in Bezug auf Personen oder Sachen, und lässt sich der wirkliche Wille des Erblassers mit Bestimmtheit feststellen, so ist die Verfügung in diesem Sinne richtig zu stellen.

Abs. 1: Vier Willensmängeltatbestände

➤ Irrtum

○ Motivirrtum

- Wille falsch gebildet
- Prinzip des favor negotii (favor testamenti): Ungültigkeit nur dann, wenn Erblasser bei Kenntnis des mangelhaften Willens die Aufhebung der Verfügung ihrer Weitergeltung vorgezogen hätte
- «Auslegung vor Anfechtung»
- Irrtum nur möglich, wenn Erblasser Zukunft als sicher angesehen hat und eintritt ausschlaggebend für bestimmte Verfügung; Nichteintritt begründet Irrtum

○ Erklärungsirrtum

- Entscheidend welcher Auslegungsspielraum besteht
- Je geringer Tragweite von Eindeutigkeitsregel/ Je stärker auf Willensprinzip abgestellt = Je mehr Raum für Ungültigkeitserklärung und Berichtigung
- Irrtum muss für Verfügung kausal gewesen sein
- Irrelevant ob wesentlicher Irrtum (umstritten bei Erbverträgen)

➤ Arglistige Täuschung (OR 28)

➤ Drohung

- Identisch mit Furchterregung nach OR 29 f.
- «Inaussichtstellen eines Übels»

➤ Zwang

- Gesteigerte Form der Drohung
- Psychisch oder physisch

Abs. 2: Nachträgliche Gültigkeit

Abs. 3: Richtigstellung

1.3 Formmängel

(ZGB 520/ 520a)

Art. 520 ZGB:

¹ Leidet die Verfügung an einem Formmangel, so wird sie auf erhobene Klage für ungültig erklärt.

² Liegt die Formwidrigkeit in der Mitwirkung von Personen, die selber oder deren Angehörige in der Verfügung bedacht sind, so werden nur diese Zuwendungen für ungültig erklärt.

³ Für das Recht zur Klage gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Verfügungsunfähigkeit.

Art. 520a ZGB:

Liegt der Mangel einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung darin, dass Jahr, Monat oder Tag nicht oder unrichtig angegeben sind, so kann sie nur dann für ungültig erklärt werden, wenn sich die erforderlichen zeitlichen Angaben nicht auf andere Weise feststellen lassen und das Datum für die Beurteilung der Verfügungsfähigkeit, der Reihenfolge mehrerer Verfügungen oder einer anderen, die Gültigkeit der Verfügung betreffenden Frage notwendig ist.

- Kann sämtliche Verfügungsformen betreffen
- Häufigsten beim eigenhändigen Testament
 - zB fehlend oder falsches Datum (nur wenn nicht auf andere Weise feststellbar)
 - zB fehlende Unterschrift oder Eigenhändigkeit
- Selten bei öffentlich beurkundeter Verfügung
 - zB Mitwirkung von Personen, die selber oder deren Angehörige in Verfügung bedacht
- Ungültigkeit

1.4 Rechts- und Sittenwidrigkeit

(ZGB 519 Abs. 1 Ziff. 3)

Praxis fünf typische Anordnungen:

- **Strafklause**
 - Person, die Verfügung mittels Klage anfechten sollte, im Erbgang leer ausgehen oder auf Pflichtteil gesetzt werden soll
- **Wiederverheiratsklausel**
 - (Vidualitätsbedingung)
 - «Schutzklausel»
 - Überlebende Ehegatte bei erneuter Verehelichung einen Teil von dem, was er nach dem Tod seines früheren Ehegatten erbrechtlich erhalten hat, wieder den gemeinsamen Nachkommen herausgeben müsste
- **Geliebtenbegünstigung**
- **Zuwendung an Vertrauenspersonen**
 - Altersbedingte Abnahme der Widerstandsfähigkeit gegenüber Druckversuchen
 - Gegenüber Vertrauenspersonen Widerstandsfähigkeit noch zusätzlich herabgesetzt
 - → Frage ob Zuwendung im Einzelfall sittenwidrig
- **Demenzklausel**
 - «Schutzklausel»
 - Überlebende Ehegatte muss zB bei Eintritt ins Alterheim/ Pflegeheim, einen Teil vom erbrechtlichen erhaltenen, wieder den gemeinsamen Nachkommen herausgeben

(2) Herabsetzungsklage

(ZGB 522-533)

(kann als «Spezialtatbestand» der Ungültigkeit wegen Überschreitung der Verfügungsbefugnis angesehen werden)

→ mehrere Bestimmungen sind dispositiv

Aktivlegitimation

- Pflichtteilsberechtigte Erben
- Sonderfall: Konkursverwaltung oder Gläubiger (ZGB 524)

Passivlegitimation

- Diejenigen Personen, deren Begünstigung durch den Erblasser die Beeinträchtigung der Pflichtteilsansprüche der Aktivlegitimierten bewirkt

Voraussetzungen

- Pflichtteilsverletzung
 - Berechtigte muss seinen Pflichtteil «dem Werte nach» bekommen (Verkehrswertprinzip)
 - Keinen Anspruch auf Zusammensetzung des Pflichtteils

Objekte

- Verfügung (VwTW/ VuL)
- Intestaterbteile

2.1 Berechnungsarten

Grundsätzlich: Verkehrswert (vgl. ZGB 617)

Nutzniessungsansprüche und Renten:

- Kapitalwert (ZGB 530)
- Aber BGE 70 II 142 (biens aisément négociables) und ZGB 531 (Nacherbeneinsetzung)

Lebensversicherungsansprüche:

- Rückkaufswert (ZGB 476/ 529)

Landwirtschaftliche Gewerbe:

- Ertragswert / Selbstwirtschafterprinzip (BGBB 10/17)

2.2 Verhältnismässigkeit

Herabsetzung muss Verhältnismässig erfolgen

- ZGB 523: Herabsetzung im Verhältnis der Beträge..., die ihnen über ihren Pflichtteil hinaus zugewendet sind
- ZGB 525 Abs. 1: Herabsetzung für alle eingesetzten Erben/Bedachte
- ZGB 525 Abs. 2: Subsidiäre gewöhnliche Herabsetzung
- ZGB 530: Gewährung der Pflichtteilsberechtigten bei Nutzniessungs- und Renten Vermächnissen deren verhältnismässige Herabsetzung zu verlangen
- ZGB 528 Abs. 2: Rückforderungsrecht der Bedachten, die sich Herabsetzung gefallen lassen mussten (Erbvertrag)

2.3 Wahlrechte

Gelegentlich gewährt Gesetz einer bestimmten Partei ein Wahlrecht:
(kein Gestaltungsklagerecht; «gewöhnliches» Gestaltungsrecht)

➤ ZGB 526

- Wenn **Vermächtnis einer einzelnen Sacher** herabgesetzt werden muss und Sache ohne Schädigung ihres Werts nicht geteilt werden kann
- Wahl:
 - 1) Bedachte beansprucht Sache gegen Vergütung des Mehrbetrages
 - 2) Bedachte beansprucht anstatt der Sache den verfügbaren Betrag

➤ ZGB 530

- Fall, in dem **Nutzniessungs- oder Rentenvermächtnis Pflichtteilsansprüche verletzt**
- Wahl:
 - 1) Erbe kann verhältnismässige Herabsetzung der Nutzniessung-/ Rentenansprüche verlangen
 - 2) Erbe kann unter Überlassung des verfügbaren Teils der Erbschaft an die Bedachten, deren Ablösung verlangen

(3) Anfechtungsklage nach ZGB 494 Abs. 3

ZGB 494

- Abs. 1: Erblasser kann Erbeinsetzungs- und Vermächtnisverträge abschliessen
- Abs. 2: Erblasser kann nach Vertragsabschluss noch über sein Vermögen frei verfügen
- Abs. 3: Schränkt den Grundsatz aus Abs. 2 ein
→ spezifische Bindungswirkung von Erbverträgen

Verträge sind anfechtbar, aber nicht nichtig! (ZGB 522 ff. analog anwendbar)

(4) Klagen aus Erbverträgen

(ZGB 534-536)

4.1 Ansprüche bei lebzeitiger Vermögensübertragung (ZGB 534)

Erblasser kann und darf über sein Vermögen verfügen, wie er will.

Möglich, dass Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen an erbrechtlich Bedachte vornimmt.

→ Berücksichtigung?

- Abs. 1: öffentliches Inventar
- Abs. 2: Restvermögen im Nachlass
- Abs. 3: Gesetzliche Ersatzerbeneinsetzung

4.2 Ausgleichung beim Erbverzicht (ZGB 535 und 536)

ZGB 535:

- Abs. 1: Herabsetzung von Zuwendungen, die der Erblasser seinem Vertragspartner als Gegenleistung für den vereinbarten Erbverzicht erbracht hat (ZGB 525 Ziff. 2)
- Abs. 2: Erbrechtlich «ausgekauft» Erben kann eigenen Pflichtteil behalten
- Abs. 3: Verweis auf Bestimmungen über die Ausgleichung

ZGB 536: Gewährt dem ausverkauften Erben ein Wahlrecht

4. Kapitel: Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen

Verfügung unter Lebenden (VUL/ZuL)

- Abgrenzung von VvTw (S. 16)

Berücksichtigung dieser Zuwendungen **geregelt durch Ausgleichung und Herabsetzung**

Ausgleichung	Herabsetzung
Dispositiv	Zwingend
Zweck: Gleichheits- oder Gerechtigkeitsidee	Zweck: Pflichtteilsschutz, Gleichheitsidee
<ul style="list-style-type: none">➤ Anspruch auf Werthaltigkeit des Nachlassanteiles (nicht auf bestimmte Zusammensetzung)➤ Herabsetzung subsidiär zur Ausgleichung	

«**Geschichtlichkeit des Nachlasses** = Jeder Nachlass ist Resultat einer Entwicklung, die ab Geburt des Erblassers begonnen hat

(1) Mechanik

1. Reiner Nachlass (inkl. Schulden)

- Beim Hinschied des Erblassers noch vorhandene, von Todes wegen übertragbare Güter

2. Teilungsmasse

= Reiner Nachlass + Ausgleichungen

- Ausgleichungen durch
 - Einwerfung in Natur (tatsächlicher Naturalausgleichung, Realkollation)
 - Anrechnung dem Werte nach (rechnerischer Wertausgleichung, Idealkollation) (Wahlrecht nach ZGB 628)
- ⇒ Teilungsmasse wird anhand Erbquote auf Berechtigte verteilt

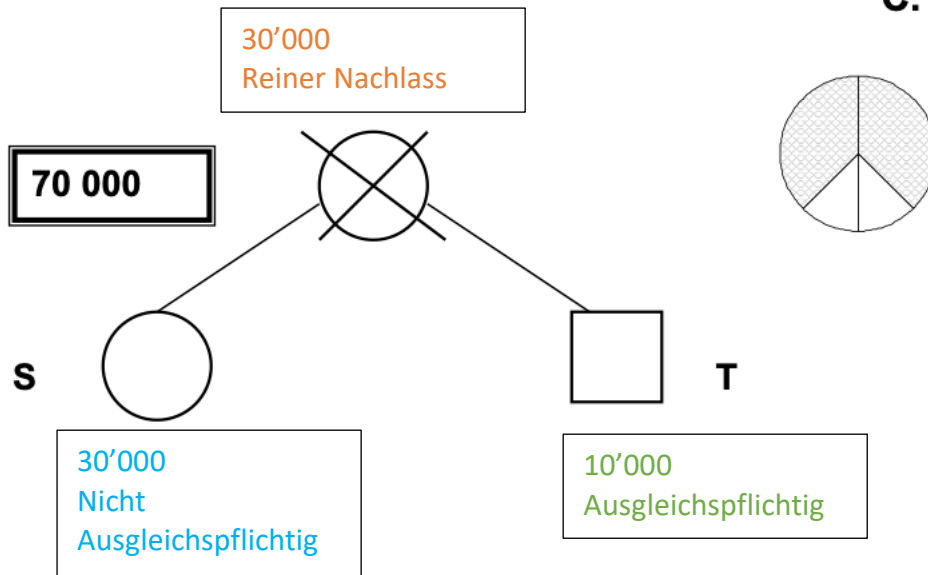
Gibt es pflichtteilsberechtigten Erben? JA:

3. Pflichtteilsberechnungsmasse

= Reiner Nachlass + Ausgleichungen + Hinzugerechnete lebzeitige Zuwendungen

- Hinzugerechnet:
 - Lebzeitige Zuwendungen (ZGB 475)
 - Zuwendungen, die Vermögen zu Lebzeiten tatsächlich vermindert haben)
- ⇒ Ermittlung Pflichtteilsansprüche (Ausgang: Pflichtteilsberechnungsmasse)
- ⇒ Prüfen ob Anspruch verletzt → evt. Herabsetzung
- Hinzurechnung bedeutet nicht zwingend auch effektive Herabsetzbarkeit (ZGB 532)

C.



Ausgleichung		Herabsetzung	
rNL	30 000	rNL	30 000
agpZ	10 000	agpZ	10 000
TM	40 000	hsZ	30 000
		PTBM	70 000
Erbteile (2x):	20 000	Pflichtteile (2x): 26 250	$\frac{1}{2} * \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ Pflichtteil
$\frac{1}{2}$ Erbquote		(vQ: 17 500)	
Endergebnis:		Endergebnis:	
T:	20 000	T:	26 250
		Pflichtteil	
S:	50 000	S:	43 750
20'000 + 30'000 Zuwendung		Verfügbare Quote + Pflichtteil	
	<u>70 000</u>		

→ Tochter ist in Pflichtteil verletzt
= kann Herabsetzung verlangen

(2) Ausgleichung

(= «Kollation») (ZGB 626-632)

2.1 Ausgleichungsarten

Art. 626 ZGB:

¹ Die **gesetzlichen Erben** sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat.

² Was der Erblasser seinen **Nachkommen** als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht.

Gewillkürte Ausgleichung (Abs. 1)

- Betrifft gesetzliche Erben
- Ausgleichung nur, wenn der Erblasser diese tatsächlich angeordnet hat

Gesetzliche Ausgleichung (Abs. 2)

- Betrifft Nachkommen
- Ausgleichungspflicht besteht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt hat

Uneigentliche Ausgleichung

= Ausgleichung zulasten/zugunsten Erben, die gar nicht zu den gesetzlichen Erben gehören
(*Uneigentlich, weil nicht mehr als Institut des gesetzlichen Erbrechts*)

2.2 Subjekte

Schuldner (ZGB 626)

- Abs. 1: gesetzliche Erben
 - Abs. 2: Nachkommen
- ⇨ **Ausgleichung als Institut des gesetzlichen Erbrechts**
- zu einem Ausgleich kommt es nur wenn es auch zur gesetzlichen Erbfolge kommt
- nur Erben können Ausgleichsschuldner und -gläubiger sein
- Ausnahme: uneigentliche Ausgleichung

Überlebende Ehegatte

- Gesetzlicher Erbe nach ZGB 626 Abs. 1
- BG: Gläubiger der gesetzlichen Ausgleichung nach Abs. 2 zulasten eines Nachkommen

Ausgleichung in Vertretung

Art. 627 ZGB

¹ Fällt ein **Erbe** vor oder nach dem Erbgang weg, so geht seine Ausgleichungspflicht auf die Erben über, die an seine Stelle treten.

² **Nachkommen** eines Erben sind in Bezug auf die Zuwendungen, die dieser erhalten hat, auch dann zur Ausgleichung verpflichtet, wenn die Zuwendungen nicht auf sie übergegangen sind.

→ Ausgleichsrecht bleibt Erbteilungsrecht, weshalb nur Ausgleichsschuldnerin sein kann, wer Erbin ist und in dieser Eigenschaft an der Erbteilung teilnehmen kann.

2.3 Objekte

ZGB 626:

- **Abs. 1: lebzeitige Zuwendungen**
- **Abs. 2: Ausstattungszuwendungen i.w.S./ Versorgungszuwendung**
 - Zuwendungen «von gewissem Ausstattungscharakter», welche «als gemeinsames Merkmal den Zweck der Existenzbegründung, -sicherung oder -verbesserung für den Empfänger haben

Sonderregel:

- **Gelegenheitsgeschenke (ZGB 632)**
 - Nicht ausgleichspflichtig
 - «**Grosszuwendungen**» sind relevant (*Zuwendungen von gewisser Bedeutung*)
- **Erziehungskosten (ZGB 631)**
 - Allgemein nicht ausgleichspflichtig
 - Ausnahme, falls das übliche Mass übersteigen
- **Mehrempfang (ZGB 629)**
 - Situation: Erblasser hat Erbe unter Lebenden wertmässig mehr zugewendet, als dessen Erbanteil unter Berücksichtigung der Ausgleichspflicht ausmacht
 - Überschuss ist nicht ausgleichspflichtig unter Vorbehalt

2.4 Modalitäten

Wahlrecht ZGB 628

- Einwerfung in Natur (tatsächlicher Naturalausgleichung, Realkollation)
 - Anrechnung dem Werte nach (rechnerischer Wertausgleichung, Idealkollation)
- = Gestaltungsrecht

→ Ausgleichswert der Idealkollation?

- **Todestagprinzip**
 - ZGB 630 Abs. 1
 - Zeitpunkt Eröffnung Erbgang und damit Tod des Erblassers

➤ **Verkehrswertprinzip**

- ZGB 617
- Für Grundstücke in der Erbteilung

Gemischte Schenkung

= «wenn bei Vertragsabschluss der Gegenstand, der vertraglich mit einer Gegenleistung ausgetauscht wird, diesen Wert übersteigt (obj. Element) und wenn die Parteien es wissen und auf diese Weise eine Zuwendung für die begünstigte Partei vereinbaren (subj. Element).»

→ **Verschmelzen einer entgeltlichen und unentgeltlichen Zuwendung**

- Unentgeltliche Teil veranschlagen
- Nur Wertausgleichung
- Wertveränderungen (zw. Zuwendung und Erbgang) durch **Quoten-/ Proportionalmethode** berücksichtigen

Ausgleichsordnungen

- Inhaltlich eine VvTw, aber können testamentarisch oder erbvertraglich bindend sein
- Zuwendung und Anordnung gleichzeitig = Formvorschriften für VvTw
- Nachträgliche Anordnung zulässig, BG: diese müsse regelmässig bei Zuwendung selbst geschehen

Lebensversicherungsansprüche

- Relevant: Rückkaufswert der Versicherung
- Umstritten
- Klar VuL: Versicherungsgesellschaft erbringt Leistung wegen Erlebensfall oder bei Begünstigung auf den Todesfall

(3) Hinzurechnung und Herabsetzung

3.1 Subjekte

Pflichtteilsberechtigte

= berechtigt zur Geltendmachung der Herabsetzung

Herabsetzungsschuldner

= Empfänger der herabsetzbaren Zuwendung und rückleistungspflichtig (ZGB 528 Abs. 1)

ZGB 532:

1. Verfügung von Todes wegen
2. Zuwendung unter Lebenden (näher am Tod zuerst)

3.2 Objekte

Numerus clausus herabsetzbarer Zuwendungen:

Art. 527 Ziff. 1 ZGB

Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

1. die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind;

Erster Hauptfall

- **Zuwendungen, die nicht ausgeglichen** werden (weil Empfänger Erbe ausschlägt und keine Ausgleichung in Vertretung nach ZGB 627 erfolgt)

Zweiter Hauptfall: **Ausgleichungsdispens**

- Erblasser hat Empfänger von der Ausgleichung ausdrücklich befreit (obj. Auslegung)
- **Tatbestand der Zuwendung „auf Anrechnung an den Erbteil“ nicht erfüllt, wenn ein ausdrücklicher Erlass der Ausgleichungspflicht gemäss Art. 626 Abs. 2 ZGB vorliegt. (Subjektive Auslegung; Vertreten von Teil der Lehre)**

Art. 527 Ziff. 2 ZGB

Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

2. Erbabfindungen und Auskaufsbeträge;

- Vollumfänglich dem Nachlass hinzurechnen
- Erweiterung der verfügbaren Quote, weil der Verzichtende für die Berechnung mitgezählt wird, aber nichts mehr erhält.
→ Auskaufsbetrag Pflichtteilswert des Abgefundenen

Art. 527 Ziff. 3 ZGB

Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

3. Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte, oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke;

- Lebzeitige Zuwendungen (auch gemischte Schenkungen) innerhalb der letzten 5 Jahren
- Ausnahme übliche Gelegenheitsgeschenke
- Berücksichtigung gemischten Schenkungen (analog zu Ausgleichung S.36)

Art. 527 Ziff. 4 ZGB

Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

4. die Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.

- «Grund- oder Auffangtatbestand
- **Umgehungsabsicht** hat der Pflichtteilsberechtigte zu erbringen (Eventualvorsatz genügt)

ZGB 527/ 529 («Sichere Negativtreffer»):

- Ganz/ teilweise unentgeltliche Zuwendungen, die älter sind als 5 Jahre und ohne Umgehungsabsicht juristischen Personen (gemeinnützigen Institutionen!) gemacht wurden
- **Lebensversicherungsansprüche** ohne Rückkaufswert
 - Rückkaufswert = Verkehrswert des Anspruchs (dh. Preis, den die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer für den Rückkauf der Versicherung zu bezahlen hat bevor sog. versicherte Ereignis eintritt)

3.3 Modalitäten

Wert nach

- Todestagsprinzip (ZGB 474 Abs. 1/ 537 Abs. 2)
(teilweise Relativierung durch Teilungstagsprinzip)
- Bei gemischten Schenkungen; Quoten oder Proportionalmethode

Rückleistungspflicht Zuwendungsempfänger

(ZGB 528 Abs. 1)

→ Nur gutgläubiger Empfänger

Durchführung der Herabsetzung (ZGB 532)

Art. 532 ZGB

Der Herabsetzung unterliegen in erster Linie die Verfügungen von Todes wegen und sodann die Zuwendungen unter Lebenden, und zwar diese in der Weise, dass die spätern vor den frühern herabgesetzt werden, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

- 1) Je älter herabsetzbare Zuwendung, desto grösser W'keit, das Empfänger behalten kann, weil sie nicht effektiv herabgesetzt werden muss
- 2) Je mehr der Erblasser bereits unter Lebenden unentgeltlich an Dritte übertragen hat, desto kleiner wird sein (letztwilliger) pflichtteilsrechtlicher Handlungsspielraum
- 3) Tragweite der Abgrenzung VvTw und VuL + Abgrenzung widerruflichen und unwiderruflichen lebzeitiger Zuwendungen

Art. 532 nZGB (1)

¹ Der Herabsetzung unterliegen wie folgt der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

Art. 532 nZGB (2)

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden wie folgt der Reihe nach herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;
3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.

(4) Anfechtungsklage nach ZGB 494 Abs. 3

Abs. 1 und 2:

- Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag
 - Erblasser kann über sein Vermögen frei verfügen
- ⇒ Abs. 3 Einschränkung der Freiheit durch Anfechtung
⇒ ZGB 522 ff. analog auf Anfechtungsklage anwendbar

Anfechtung Vermächtnisvertrag

- **Explizites Schenkungsverbot:**
Schenkungen nur, wenn sich Erblasser im Erbvertrag ausdrücklich verpflichtet hat, keine solche auszurichten
- **Implizites Schenkungsverbot:**
Schenkungsverbote können sich implizit aus der Interessenlage ergeben

Art. 494 Abs. 3 nZGB

Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

5. Kapitel: Erbgang

(1) Eröffnung Erbgang

(ZGB 537-550)

Ort der Eröffnung: am letzten Wohnsitz des Erblassers

- Erbgang eröffnet dort (ZGB 538)
- Gerichtsstand dort (ZPO 28)
- International: Gerichte am letzten Wohnsitz wenn IPRG 86-89 vorsieht

Zeitraum der Eröffnung:

- **Eröffnung:**
 - **Tod des Erblassers** (ZGB 537 Abs. 1)
 - **Ab Verschollenenerklärung** (ZGB 35 ff.)
 - Tod nicht sicher; Beweislast wird umgekehrt → Auslieferung Erbschaft an Erben provisorisch gegen Sicherstellung (ZGB 546 ff.)
 - Erklärung wirkt auf Zeitpunkt Todesgefahr/ letzte Nachricht zurück (ZGB 38 II)
- **Teilungsabschluss** (ZGB 643)
- **Bewertungszeitpunkt**
 - **Todestagsprinzip** (ZGB 537 Abs. 2; 474 Abs. 1 und 630 Abs. 1)
 - **Vs. Teilungstagsprinzip** (ZGB 617)

Behörde (freiwillige, nichtstreitige Gerichtsbarkeit)

Gerichte (ordentliche, Streitige Gerichtsbarkeit)

Voraussetzung:

Seite Erblasser:

- **Tod oder Verschollenheit**

Seite Erben:

- **Rechtssubjekt (ZGB 539 Abs. 2)**
 - natürliche und juristische Personen sind rechtsfähig
- **Erleben des Erbganges**
 - = Zeitpunkt der Eröffnung schon geboren oder noch nicht gestorben
 - *Nicht beweisbar wer zuerst gestorben; Vermutung gleichzeitigen versterben (Kommorientenvermutung ZGB 32 Abs. 2)*
 - *Ausnahme: Nasciturus als resolutiv bedingter Erbe (ZGB 544)*
 - *Ausnahme: Nodum conceptus (ZGB 545)*
- **Keine Erbenwürdigkeit (ZGB 540)**
 - Fehlverhalten gegen den Erblasser (Ziff. 1 und 2)
 - Fehlverhalten gegen den Willen des Erblassers (Ziff. 3)
 - Fehlverhalten gegen eine Verfügung des Erblassers (Ziff. 4)
 - Verzeihung des urteilsfähigen Erblassers löst Fehlverhalten auf (Abs. 2)

(2) Wirkung und Sicherung des Erbganges

2.1 Wirkung des Erbganges

(ZGB 551-601)

Erben erwerben die Erbschaft mit der Eröffnung des Erbgangs unmittelbar von Gesetzes wegen (Eo-ipso-Erwerb, ZGB 560)

(irrelevant, dass sie von Erbenstellung im Nachhinein erfahren oder bei Eröffnung ungewiss)

➤ **Erwerb der Aktiven: ZGB 560 Abs. 2**

- Vererblich (Aktiva): *Sämtliche übertragbare Rechte (Eigentum, beschränkt dingliche Rechte, obligatorische Rechte, Verfahrenspositionen)*
- Unvererblich: *Höchstpersönliche Rechte*
- 1 Erbe → Alleinerbe und Alleineigentümer des Nachlasses
Mehrere Erben → Erbengemeinschaft mit Gesamthandverhältnis (ZGB 602)

➤ **Erwerb der Passiven**

- Mit Aktiven gehen auch alle Passiven (Erbschaftsschulden, Erbgangsschulden) über (ZGB 560 Abs. 2)
- Solidarische Haftung aller Erben (ZGB 603 Abs. 1)
- Siehe (3)

Handeln für die Erbengemeinschaft ZGB 602

>> Grundsätzlich nur gemeinsames Handeln (BGE 121 III 118 ff. E.3)

>> Ausnahmen:

- **Gesetzliche Ausnahmen** (zB SchKG 65 Abs. 3)
- **Dringende Fälle:** Jeder einzelne Erbe kann allein für Nachlass handeln
- Prinzip Einstimmigkeit
→ Prozessen genügt, dass alle Erben auf Kläger- oder Beklagtenseite sind

Erbrechtliche Ämter

- **Erbenvertreter** behördlich bestellen oder rechtsgeschäftlich ernennen (ZGB 602 III)
 - Einstimmige Bevollmächtigung
 - Behördlich: Interessen Erben nach obj. Gesichtspunkten wahren, nicht an Instruktionen Gemeinschaft gebunden
 - Aufgabe: Bewahrung des Nachlasses
- **Erbenverwalter** einsetzen (ZGB 544)
 - Ähnliche Stellung wie Erbvertreter
 - Unterschied: handelt auch für unbekannte Erben
- **Willensvollstrecker** (ZGB 517 ff.)
 - Vertritt Erben und handelt ausschliesslich für Nachlass nach Anordnungen des Erblassers primär
- Amtlicher Liquidator (Erbschaftsverwalter) (ZGB 593-597)
- Privatrechtliche Ämter (keine Staatshaftung)
- Beschwerde an Aufsichtsbehörde (ZGB 595 Abs. 3) vs. Zivilprozess
- OR 394 ff. analog

2.2 Sicherungsmassregeln

zur Sicherung des Erbganges (ZGB 551):

A Sicherung des Bestandes der Erbschaft

- **Siegelung**
 - Anbringen eines öff. Siegels auf den Mobilien des Erblassers
 - Gründe und Verfahren geregelt durch kantonales Recht (ZGB 552)
- **Sicherungsinventar**
 - Vorsorgliche Massnahme zur Sicherung des Inventarbestandes
 - In vorgesehenen Fällen (vom Bundesrecht ZGB 533 I oder kantonalen Recht ZGB 533 III) angeordnet
 - Verfahren geregelt durch kantonales Recht (ZGB 533 II)
 - Nicht verwechseln mit öff. Inventar gemäss ZGB 580
- **Erbschaftsverwaltung**
 - Falls ordentliche Verwaltung durch Erben den Bestand der Erbschaft gefährdet
 - Fälle: ZGB 554
 - Erbschaftsverwaltung durch anordnende Behörde oder Drittperson
 - Aufgaben Erbschaftsverwalter: Inventarisierung des Nachlasses, Erhaltung und sichere Anlage des Vermögens, Einzug Forderung, Zahlung der Schulden usw.

B Sicherstellung der Kenntnis der berufenen Erben

Vermutung, dass neben bekannten Erben weitere Erben vorhanden sind, die unbekannt sind
→ öffentlicher Erbenruf (Meldung innert Jahresfrist)

C Sicherstellung des Erbganges gemäss Willen des Erblassers

Vorgehen beim Vorliegen eines Testaments zur Sicherung des Willens (ZGB 556-559):

- i. **Einlieferung (ZGB 556)**
 - Testament ist der Behörde in jedem Fall einzuliefern
- ii. **Ordnung des vorläufigen Besitzes**
 - Unmittelbar mit Eröffnung Erbgang erhalten gesetzlichen Erben den (vorläufigen) Besitz am Nachlass (ZGB 560 Abs. 2)
 - Kenntnis Testament: Behörde belässt Besitzverhältnisse unverändert oder beschliesst amtliche Erbschaftsverwaltung
- iii. **Eröffnung (ZGB 557)**
 - Behördliche Eröffnung des Testaments (ZGB 557 Abs. 1) (dh. wird vorgeladenen Erben vorgelesen)
 - Eröffnung innert Monatsfrist seit Einlieferung
- iv. **Mitteilung (ZGB 558)**
 - Inhalt des Testaments in Form einer Kopie zur Kenntnis der Berechtigten (ZGB 558 Abs. 1)
 - Vermächtnisnehmer erhalten eine Kopie der sie betreffenden Stelle aus dem Testament
- v. **Auslieferung (ZGB 559)**
 - Auslieferung der Erbschaft an Berechtigte
 - 2 Fälle:
 - Berufung der eingesetzten Erben wird bestritten:
 - *Ordnung des vorläufigen Besitzes bleibt bis zur Klärung*
 - Berufung der eingesetzten Erben wird nicht bestritten
 - *Erben können Erbenschein verlangen (als Ausweis und Legitimation gegenüber Dritten)*

→ keine behördliche Massnahme beim Erbvertrag (geht davon aus, dass Vertragspartner Kenntnis hat und Interesse an Vorweisung)

(3) Schuldenhaftung und Schutzmechanismen

Erben haften für Schulden des Erblassers und aus dem Erbgang. D.h. Erbschaft kann Negativsaldo aufweisen und damit Gefahr, dass Erben mit eigenem Vermögen herangezogen werden. Deshalb Schutzmechanismen.

3.1 Schuldenhaftung

Erblasser- oder Erbschaftsschulden	Erbgangsschulden
Schulden, welche der Erblasser zu Lebzeiten oder mit ihrem Tod begründet hat (ZGB 603 I) <ul style="list-style-type: none">○ Auch Lidlohnansprüche der Kinder, Enkelkinder (ZGB 603 II)○ Ausnahme: Höchstpersönliche Schulden <p>→ Universalsukzession: Mit Erbgang (bzw. Annahme der Erbschaft) auf Erben über (ZGB 537 I)</p>	Schulden, die mit dem Tod des Erblassers entstehen <ul style="list-style-type: none">○ Begräbnis- und Grabkosten○ Ansprüche Mutter eines ungeborenen Kindes (ZGB 605)○ Anspruch Hausgenossen (ZGB 606)○ Honorare für Willensvollstrecker, Erbschaftsverwaltung○ Kosten Siegelung, Inventaraufnahme

Solidarhaftung

- >> Erben haften solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen (ZGB 560 II, 603 I)
- Alle Einreden des Erblassers auch für Erben + Einreden aus persönlichen Verhältnis Erben-Gläubiger
 - Zahlt ein Erbe grösseren Betrag als interne Schuldquote → Recht auf Regress der Miterben (ZGB 640)

>> Ausnahme:

- Forderungen von Miterben (Haftung anteilmässig zu ihrem Erbteil)
- Steuern (Haftung nur mit Nachlass & evt. Vorempfänger; kantonal geregelt)

Verhältnis zu Erbensschulden

- = Individuelle Schulden, die unabhängig von Erbschaft bestehen
- Gläubiger kann auf Vermögen Schuldner zugreifen (dazu gehört auch Erbteil)
→ Aber auf Erbschaft kein Zugriff bei Bestehen der Erbengemeinschaft (da gemeinsames Eigentum)

Verjährungsfrist der Haftung: ZGB 639 Abs. 2 (auch für Erbgangsschulden?)

3.2 Schutzmechanismen

= Mechanismen, welche die Solidarhaftung ausschliessen oder einschränken

Ausschlagung (ZGB 566-579)

- Ausschlagung durch **Erklärung des Erben** (ZGB 566 Abs. 1)
 - Mündlich oder schriftlich bei zuständiger Behörde (ZGB 570)
 - Unwiderrufbarkeit
 - Muss unmissverständlich sein und an keine Bedingungen geknüpft
- **Vermutung der Ausschlagung** bei amtlich festgestellter oder offensichtlicher Überschuldung (ZGB 566 Abs. 2)
- **Frist (ZGB 567)**
 - 3 Monate
 - Gesetzliche Erben: ab Zeitpunkt Kenntnisnahme vom Tod des Erblassers
 - Eingesetzte Erben: ab amtlicher Mitteilung der letztwilligen Verfügung des Erblassers
 - Inventaraufnahme: ab Zeitpunkt, an dem Behörde über Inventarabschluss informiert (ZGB 568)
 - Erstreckung oder neue Ansetzung aus wichtigen Gründen nach ZGB 576
- **Verwirkung (ZGB 571)**
 - Frist ZGB 567 f.
 - Während Frist durch tatsächliche oder konkludente Annahmeerklärung (*konkludent; Einmischung in die erbrechtliche Angelegenheit*)
- **Wirkung**
 - Person scheidet als Erbe (Erbschaft und Haftung) aus
→ Handhabung, **als wäre Erbe vorverstorben (ZGB 572 Abs. 1)**
 - **Ausnahme ZGB 579:** Ausschlagung durch Erben, der in den 5 Jahren vor Erbfall **Vorempfänge** erhalten
 - Bösgläubig (dh. wusste beim Vorempfang von Überschuldung): *subsidiäre Haftung im Umfang der erhaltenen Vorempfänge*
 - Gutgläubig: *Haftung im Umfang der noch vorhandenen Bereicherung bei Zeitpunkt der Erbschaft*

Öffentliches Inventar (ZGB 580-592)

- **Beschränkung der Haftung** auf die im Inventar aufgeführten Schulden, verschafft Infos über Nachlass und verlängert Bedenkzeit Ausschlagung/Annahme (bei unschätzbaren Vermögensverhältnissen)
- Umfasst gesamte Erbschaft, auch wenn Begehren nur von 1 Erbe (ZGB 580 Abs. 3)

Voraussetzungen

- Erbe, der befugt ist zur Ausschlagung (ZGB 580 Abs. 1)
- Begehren in Form wie Ausschlagung (ZGB 580 Abs. 2)

Verfahren ZGB 581-584:

- Begehren eines oder mehreren Erben
- Prüfung durch zuständige Behörde
 - Auskunftspflicht (von sich aus) der Erben (ZGB 581 Abs. 2,3)
 - Banken können sich nicht auf Bankgeheimnis berufen
 - Rechnungsruf: öff. Forderung innert Monatsfrist Forderungen/Schulden bei Behörde anzumelden (ZGB 582)
 - Forderungen/ Schulden in öff. Büchern von Amtes wegen im Inventar (ZGB 583)
 - Notwendige Verwaltungshandlungen zulässig (ZGB 585)
 - Beteiligungen ausgeschlossen, Prozesse nur bei Dringlichkeit forgesetzt/angehoben (ZGB 586)
- Inventar geschlossen und zur Einsicht Erben gegeben (diese innert Monat überprüfen)

- Schriftliche Erklärung über den Erwerb der Erbschaft durch Erben innert Monatsfrist (ZGB 586 Abs. 1)
 - Wahlmöglichkeit des Erben: ZGB 588
 - Keine Erklärung: Annahme des öff. Inventars
- Verfahrenskosten: Erbgangsschulden >> Haftung über Erbschaft (ZGB 474 Abs. 2)

Wirkung der Annahme (ZGB 589 f.)

- **Auf Aktiven**
 - Erwerb wird auf Zeitpunkt des Erbgangs zurückbezogen (ZGB 589 II, 537, 560)
 - Haftungsbeschränkung für Erbschaftsschulden
 - Für inventarisierte Schulden haftet Erbe mit Erbschaft und eigenem Vermögen (ZGB 489 Abs. 3) solidarisch mit allfälligen Miterben (ZGB 603 Abs. 1)
- **Auf Passiven**
 - Haftungsausschluss aufgrund Nichtaufnahme der Passiven ins Inventar
 - ZGB 590 Abs. 1 und 2: Entweder Nichtaufnahme durch Verschulden/ kein Verschulden Gläubiger
 - ZGB 590 Abs. 3: in jedem Fall (Pfandrechte, Steuerforderung)

Amtliche Liquidation (ZGB 593-597)

- **Liquidation des Nachlasses durch ein Erbschaftsverwalter ohne Beteiligung Erben**
 - Formell behalten Erben die Erbenstellung (Sachhaftung; ZGB 593 Abs. 3)
 - Anspruch auf entbehrliche Erbschaftssachen und Überschuss
- **Verfahren auf Initiative der Interessierten**

Antragsberechtigt:

 - Erben (ZGB 593)
 - Begehren wirkungslos, wenn Miterbe Annahme der Erbschaft erklärt hat
 - Annahme wirkungslos, wenn Verfahren bereits eröffnet
 - Form: ZGB 570/580 Abs. 2 analog
 - Gläubiger des Erblassers (ZGB 594)
 - Falls begründete Besorgnis besteht, dass ihre Forderung nicht bezahlt werden + wenn sie auf ihr Begehren nicht befriedigt/ sichergestellt werden (innert 3Monats-Frist)
 - Annahme Erben wirkungslos
 - Konkursamtliche Liquidation nach ZGB 573 geht vor (bei Ausschlagung)
 - Form: ZGB 570/580 Abs. 2 analog
 - Gericht
 - Falls überschuldete Erbe ausschlägt, um diese den Erbengläubiger zu entziehen und Erbenbgläubiger o. Konkursverwaltung fechtet Ausschlagung an
 - NICHT Vermächtnisnehmer (Möglichkeit zur vorsorglichen Massnahme zur Sicherstellung; ZGB 594 Abs. 2)

Verfahren ZGB 595 ff.:

- Durchführung von nach kantonalem Recht zuständigen Behörde oder Erbschaftsverwalter (Abs. 1)
 - Aufnahme Inventar und Rechnungsruf (Abs. 2)
 - Alle Gläubiger befriedigt (diese verlieren ihren Anspruch nicht), weil Inventar hat keine Präklusivwirkung
 - Vermächtnisnehmer sind nach Möglichkeit auszurichten (ZGB 596 Abs. 1)
- Fall: Feststellung einer Überschuldung des Nachlasses → Einleitung konkursamtliche Liquidation (ZGB 597) nach SchKG 197 ff.

(4) Erbteilung

(ZGB 602-640)

→ Erbteilung ist nur im Falle **mehrere Erben**

→ In Erbteilung erfolgt auch Ausgleichung

→ Teilung entweder von allen Erben einstimmig abgeschlossener **Teilungsvertrag** oder durch **gerichtliches Urteil**:

Vollständige Erbteilung	Partielle Erbteilung
<p>Alle Vermögenswerte des Nachlasses werden aufgeteilt = Ende Erbengemeinschaft = kein ungeteilter Nachlass (Miteigentum noch möglich)</p>	<p>Objektiv partielle Erbteilung: Teilung kann sich nur auf bestimmte Nachlasswerte beziehen = Erbengemeinschaft bleibt bezgl ungeteilten Nachlasses bestehen</p> <p>Subjektiv partielle Erbteilung: Bloss einzelne Erben werden abgefunden und scheiden aus Erbengemeinschaft aus</p>

4.1 Teilungsanspruch und -aufschub

Jede einzelne Erbin hat einen **unverjährbaren Anspruch** auf Teilung des Nachlasses (ZGB 604 I)

>> Schranken: gesetzlicher Ausschluss oder gerichtlich angeordneter Aufschub

Vertraglicher Teilungsaufschub	Gerichtlicher Teilungsaufschub	Teilungsaufschub von Gesetzes wegen
<p>Einstimmiger Beschluss der Erben (ZGB 607 II) <i>oder</i> Erblasser in letztwilligen Verfügung</p> <p>→ nur vorübergehend (sonst Verstoss gegen ZGB 27)</p>	<p>(ZGB 604 II) Zeitpunkt kann derart ungünstig sein, dass Nachlassobjekte erheblich an Wert einbüßen würde → Gericht → Grosser Ermessensspielraum</p>	<p>ZGB 605 I: Ungeborenes, gezeugtes Kind</p> <p>ZGB 606: Unterhaltsanspruch zulasten der Erbschaft</p>

4.2 Teilungsregeln

Allgemeine Grundsätze

- **Gleichbehandlung unter den Erben** (ZGB 607 I, 610 I)
 - Oberste Grundsatz
 - Informationsrecht unabhängig der Verteilung/ Abwicklung
- **Anspruch auf Zuweisung von Nachlassgegenständen in Natura** (*Naturalteilungsprinzip ZGB 611 f.; sowie Vermögenserhaltungsprinzip*)
 - Anspruch auf das Erhalten von Nachlassgegenständen, muss sich nicht mit Geldabfindungen abfinden (ZGB 610 I, auch bei Vermögenswerten zur Schuldtilgung; 613 II)
 - Ausnahme: Objekt wertmässig für Erbeil zu gross (Zuweisung gegen Ausgleichszahlung // Versteigerung und Wert zahlen)

- Ausnahme: Sachmehrheiten, die ihrer Natur nach zusammen gehören = nicht teilen (ZGB 613)
- Ausnahme: Aufteilungsverbote in Landwirtschaft → BGG
- **Prinzip der freien Erbteilung (ZGB 607 II)**

Feste Zuteilungsregeln oder Richtlinien für einzelne Vermögenswerte

Gleichbehandlungsprinzip wird durch wenig feste Zuteilungsregeln durchbrochen:

(nicht immer Bevorzugung, sondern teilweise im Interesse anderer Erben)

→ dispositive Regeln, über die sich die Erben bei Einstimmigkeit hinwegsetzen können

- Überlebende Ehegatten → Familienwohnung oder Hausrat
- Forderungen des Nachlasses gegen einen Erben sind diesem zuzuweisen (ZGB 614)
- Übernahme pfandrechbelasteter Vermögenswert (pfandgesicherte Schuld ebenfalls; ZGB 615)
- Landwirt. Gewerbe → BGG 11

Zuteilungskriterien des Erblassers (mittels VvTw)

Teilungsvorschrift (ZGB 522 Abs. 2, 608 Abs. 3)

→ Einstimmigkeit der Erben oder Willensvollstrecker können sich über Vorschrift hinwegsetzen

Verfahrensgrundsätze

- **Erben können ein bestimmtes Verfahren vereinbaren**
 - Schriftlichkeit nach ZGB 634 Abs. 1 (umstritten)
 - Erblasser kann auch in VvTw bezgl. Verfahren Anordnungen treffen
- Keine Einigung → Gesetzesvorschlag
 - **Lose bilden, welche den Erbteilen entsprechen (ZGB 611)**
 - Bildung Lose (Frei in wie Lose gebildet werden)
 - Zuteilung der Lose: Losziehung (verbindlich wenn alle einverstanden)
- **Mitwirkung Dritter** kann beansprucht werden
 - Kann helfen aber nicht verbindlich teilen

4.3 Bewertung

Nachlass besteht aus **Vielzahl unterschiedlichen Vermögenswerten**

→ **Jeder Vermögenswert einzeln bewerten für Teilung**

(dh. nicht notwendig bei viel identischen Vermögenswerten; selten)

- Lebzeitige Zuwendung → Ausgleichung, Herabsetzung
- Verfügung von Todes wegen
- Pflichtteile verletzt?
- Häufig zwingend für steuerrechtliche Belange

Massgeblicher Wert:

- **Verkehrswert**
(= Wert der bei einem Verkauf unter Marktbedingungen erzielt werden könnte)
- Ertragswert unter Umständen bei landwirt. Gewerben und Grundstücken (ZGB 619)

Massgeblicher Zeitpunkt:

- **Zeitpunkt des Teilungsabschlusses** (ausdrücklich nur für Grundstücke ZGB 617)

- Berechnung Pflichtteile, Ausgleichung, teilweise Berechnung Erbteile:
Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges (Todeszeitpunkt; ZGB 537 Abs. 2)

Schätzungsverfahren

- Schätzung durch amtlich bestellten Sachverständigen (ZGB 618)
- Endgültige Festsetzung
- Überprüfung durch Gericht möglich

4.4 Erbteilungsvertrag und Realteilung (ZGB 634)

Realteilung	Teilungsvertrag	Gericht: Teilungsklage
(übereinstimmende Willenserklärung der Erben) (ZGB 634 I erster Teil)	(ZGB 634 I zweiter Teil)	Keine Einigung → jede Erbe kann gegen die übrigen Teilungsklage einreichen
Losziehung (ZGB 611) → Übernahme der gemäss Los zum Erbteil gehörenden Vermögensgegenstände	Abschluss Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärung der Erben	
<i>(bei übersichtlich, eher kleinen Erbschaften)</i>		
Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft fallen zusammen (deshalb keine Schriftform)	Schriftlicher Teilungsvertrag = Verpflichtungsgeschäft Übertragung der Rechte = Verfügungsgeschäft	

Abgrenzung Erbvertrag:

- Art, mit welchen der Erblasser über sein Vermögen verfügen kann

Vertrag über angefallene Erbteile

Gesamthandschaft besteht, Teilung noch nicht vorgenommen; Erbe will seinen Erbteil veräußern:

- Abtretung an einen Miterben (ZGB 635 Abs. 1) durch schriftlichen Abtretungsvertrag
- Abtretung an eine Drittperson (ZGB 635 Abs. 2)

Vertrag über noch nicht angefallene Erbteile

>> Grundsätzlich nicht zulässig wenn künftige Erben zu Lebzeiten des Erblassers über Erbteil rechtsgeschäftlich verfügen.

>> Ausnahme: Einverständnis des Erblassers (ZGB 636 Abs. 1)

- ⇒ Erbanwartschaftsvertrag schriftlich // Zustimmung formlos
- ⇒ Erblasser wird nicht gebunden

(5) Teilungs- und Erbschaftsklage

5.1 Teilungsklage ZGB 604

Meiste Fälle Erbteilung durch Erbteilungsvertrag → Bei Uneinigkeit Teilungsklage

= **Aufteilung des Nachlasses durch das Gericht**

- Gestaltungsklage (begründet Rechte und Pflichten) bezgl. Erbanteil des Klägers
- Klage bezieht sich auf gesamten Nachlass (partielle Klagen jedoch auch zulässig)

Aktivlegitimation

- Gesetzliche und eingesetzte Erben
- (Indirekt Gläubiger des Erben; verlangen von zuständiger Behörde
→ Behörde aktivlegitimiert (ZGB 609))

Passivlegitimation

- Gegen alle Miterben persönlich

Fristen

- Grundsätzliche jederzeit erhebbar (ZGB 604); Miterben müssen bekannt sein!
- Keine Verjährungsfristen

Gerichtsstand

- Örtlich: Wohnsitzprinzip (ZPO 28 Abs. 1) (Ausnahmen: ZPO 28 Abs. 3)
- Sachlich: geregelt durch kantonales Zivilprozessrecht

5.2 Erbschaftsklage ZGB 598-600

Geltendmachung bestimmter Teile des geerbten Vermögens, die sich im Besitz von Drittpersonen befinden

(Alternative Klage: Singularklage)

- **Leistungsklage: Herausgabe der ganzen Erbschaft oder eines Erbschaftsobjekts** («Vindikation»)
- Gesamtklage: Herausverlangen aller Erbschaftswerte im Besitz des Beklagten, ohne nähere Spezifizierung

Aktivlegitimation

- Gesetzliche und eingesetzte Erben
- Amtliche Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker

Passivlegitimation

- Jeder Besitzer von Erbschaftsobjekten, der sich den klägerischen Ansprüchen widersetzt
(Wehrmittel: Bestreiten der Erbenstellung des Klägers, Besitz aus Sondertitel)
- Gegen Miterben (nicht solange Erbengemeinschaft andauert → Teilungsklage)
- Nicht gegen: Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker (zuständige Behörde)

Verjährungsfristen

- Gegen gutgläubigen Besitzer: ZGB 600 Abs. 1
- Gegen bösgläubige Besitzer; ZGB 600 Abs. 2